Württembergische
Vierteljahrshefte
für
Landesgeschichte.

In Verbindung mit dem Württ. Geschichts- und Altertumsverein, dem Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, dem Historischen Verein für das Württ. Franken und dem Hülchgauer Altertumsverein

herausgegeben von der

Württembergischen Kommission für Landesgeschichte.

XLII. Jahrgang.
1936.

Stuttgart.
Druck und Verlag von W. Kohlhammer.
1936.

Leiter der Kommission für Landesgeschichte:
Archivdirektor Dr. Hermann Haering,
Stuttgart, Staatsarchiv Neckarstraße 4 oder Seestraße 85.

Schriftleiter: Professor Dr. Karl Weller,
Stuttgart, Alexanderstraße 107.

Mitarbeiter:

Dr. Josef Bihl, Studienrat in Stuttgart, Wilhelmstraße 11.
Dr. Adolf Diehl, Professor, Stuttgart, Hölderlinstraße 27.
Dr. Manfred Eimer, Professor, Tübingen, Kielmeyerstraße.
Dr. Walter Grube, Ludwigsburg, Staatsfilialarchiv, Schloß.
Dr. Hermann Haering, Archivdirektor, Stuttgart, Seestraße 85.
Dr. Wilhelm Hoffmann, Bibliothekar, Degerloch, Roßhaustraße 4.
Dr. Franz Keller, Hofrat in Heubach bei Gmünd.
Pfarrer Adolf Keppler in Crailsheim, Langestraße 29.
Dr. Hans Klaiber, Professor, Stuttgart, Friedensplatz 9.
Dr. h. c. Theodor Knapp, Studiendirektor i. R., Tübingen, Christophstraße 2.
Irmgard Kothe, stud. phil., Göttingen, Schildweg 22.
D. Dr. Martin Leube, Dekan in Kirchheim u. T.
Dr. Adolf Mettler, Ephorus a. D., Stuttgart, Seestraße 43.
Dr. Max Miller, Regierungsrat am Staatsarchiv, Stuttgart, Stafflenbergstraße 54.
Dr. Horst Sauer, Amt für Denkmalpflege, Lemgo, Ballhaus.
Dr. Heinrich Weizsäcker, Professor, Stuttgart, Am Gähkopf 4 B.
Frhr. E. v. Waechter, Mühringen bei Horb.
Dr. Karl Weller, Professor, Stuttgart, Alexanderstraße 107.

Universitätsbibliothek
Siegen
84/53031

Standort: S 04
Signatur: 40 W
Akz.-Nr.: 14
Id.-Nr.:

Inhalt.

Seite

Kronlehen — Ritterlehen — Aufhebung des Lehenverbandes in Württemberg. Von Theodor Knapp 1
Die offene Armenfürsorge in Stuttgart vor der Reformation. Von Adolf Diehl 36
Ambrosius Volland und der Erzbischof Matthäus Lang von Salzburg. Von Frhr. E. v. Waechter 93
Württemberg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth (1558—1603). Von Josef Bihl 107
Das Tübinger Stift in der Weltbewegung zwischen 1790 und 1813. Von Martin Leube 159
Ursachen und Ziele der schwäbischen Auswanderung. Von Max Miller . . . 184
Besprechungen: Weller, Karl, Württembergische Kirchengeschichte bis zum Ende der Stauferzeit. (Württ. Kirchengeschichte, herausgegeben vom Calwer Verlagsverein Bd I.) 1936. — Leube, D. Dr., Martin, Dekan in Kirchheim u. T., Die Geschichte des Tübinger Stifts. Dritter Teil. Von 1770 bis zur Gegenwart. (Blätter für württ. Kirchengeschichte, hsg. von D. Dr. J. Rauscher, Dekan in Heilbronn.) — Fuchs, Walther Peter, Die deutschen Mittelstaaten und die Bundesreform 1853—1860 (= Hist. Studien, hsg. von E. Ebering. H. 256). — Bachteler, Kurt, Die öffentliche Meinung in der italienischen Krisis und die Anfänge des Nationalvereins in Württemberg 1859. — Rath, Julie, Württemberg und die Schleswig-Holsteinische Frage in den Jahren 1863—1865. — Wolz, Walther, Württemberg im Bundesrat unter dem Ministerium Mittnacht. — Die Kunst- und Altertumsdenkmale in Württemberg, hsg. vom württ. Landesamt für Denkmalspflege. Kreis Riedlingen, bearbeitet von W. v. Matthey und H. Klaiber. 200 S. mit 196 Abb. — Untertürkheimer Heimatbuch. Mit 240 Bildern und Skizzen sowie 5 Karten. Herausgegeben im Auftrag des Bürgervereins Untertürkheim von dessen Vorsitzendem Johannes Keinath, Oberlehrer i. R. 219
Anzeigen. Von Karl Weller 230
Friedrich Lutz † 244
Über die frühe Gotik in Herrenberg und Eßlingen. Von Hans Klaiber . . . 245
Graf Konrad von Landau als Reiterführer. Von Adolf Diehl 236
Dr. Ludwig Vergenhans und andere Württemberger auf der Universität Ferrara. Von Irmgard Kothe 270
Ein unbekanntes Werk Joseph Christians. Von Horst Sauer 282
Maria Feodorowna, die russische Kaiserin aus dem Hause Württemberg. Von Heinrich Weizsäcker 286
Die württembergischen Erbämter. Von Studiendirektor a. D. Dr. Theodor Knapp 301

Seite

Aus der Geschichte der Einheitsbewegung in Württemberg. Max Duncker im Briefwechsel mit Karl Klüpfel, A. L. Reyscher, Hermann Reuchlin und W. L. Holland 1859—1871. Von Walter Grube 323
Die Steinmetzzeichen des Wäscherschlößchens. Von Franz Keller 357
Wir Alemannen. Eine kritische Betrachtung. Von Hermann Haering 359
Das Klosterreichenbacher Seelenbuch in Kopenhagen. Von Manfred Eimer . . 375
Zum Verständnis der Schriftstücke aus der Bauernkanzlei von 1525 im vorigen Jahrgang S. 83 ff., 281 ff. Von Theodor Knapp 377
Besprechungen: Bader, Dr. iur, Karl Siegfried, Das Freiamt im Breisgau und die freien Bauern am Oberrhein. (Beiträge zur oberrheinischen Rechts- und Verfassungsgeschichte II) 1936. — Speidel, Dr. Ing., Wilhelm, Giovanni Salucci, Der erste Hofbaumeister König Wilhelms I. von Württemberg. Sein Leben und Schaffen bis zu seinem Ausscheiden aus dem Hofdienst im Jahre 1828. — v. Pistorius, Prof. Dr. und Dr. e. h., Die letzten Tage des Königreichs Württemberg. Mit Lebenserinnerungen und Lebensbekenntnissen von seinem letzten Finanzminister, dem nachmaligen Hochschullehrer. Zweite durchgesehene und ergänzte Auflage. — C. Belschner, Ludwigsburg im Wechsel der Zeiten. Dritte Lieferung (S. 273—427). Zweite, vollständig neu bearbeitete Auflage. Mit 36 Bildertafeln 379
Anzeigen. Von Karl Weller 385
Württembergische Geschichtsliteratur vom Jahre 1935. Von Wilhelm Hoffmann 396
Namenverzeichnis. Von Adolf Keppler 439

Kronlehen — Ritterlehen — Aufhebung des Lehenverbandes in Württemberg.

Von Studiendirektor a. D. Dr. Theodor Knapp.

Im Königreich Württemberg gab es weit über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus eine große Zahl von Kronlehen, Lehen, die — als „Aktivlehen" — vom König als dem Träger der Krone verliehen wurden. „Passivlehen", d. h. solche, die ihm verliehen waren, hatte der Herzog von Württemberg gehabt, aber mit der Auflösung des Deutschen Reiches war dieses Lehensband zerschnitten worden; es gab keine Staats-Passivlehen mehr [1]).

Jene Kronlehen waren zum kleinern Teil altwürttembergische Lehen von der Herzogszeit her [1a]); die meisten waren von Kaiser und Reich, von Österreich, von 16 kleinern weltlichen und geistlichen Herrschaften, darunter den Bischöfen von Konstanz, Augsburg, Worms, Würzburg, der Propstei Ellwangen [2]) zu Anfang des Jahrhunderts an Württemberg gekommen.

Soweit dieser jüngere Lehenbesitz aus vormaligen Lehen von Kaiser und Reich bestand, war er nicht unbestritten. Es gab damals und später Vertreter der Meinung — namentlich die Fürsten von Öttingen verfochten

1) Quelle für die Verhältnisse bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, wo nichts Besondres angegeben ist, die Motive zum Gesetzesentwurf von 1852 St. 1851/2 B. I 264 ff. — St. = Verhandlungen der Kammer der Standesherren. A. desgleichen der Abgeordneten. B. = Beilagenband. Pr. = Protokollband. Die römische Zahl gibt die Nummer des Bandes, die arabische die Seitenzahl an. Benützt sind ferner Akten des Württembegischen Staatsarchivs Adel III, VI, bezeichnet mit StA. Hf. = Hauptfaszikel. Uf. = Unterfaszikel. Den Hauptfaszikeln 13, 14, 15 entsprechen die Büschel 18, 19, 20. Sodann, ebenfalls aus dem Staatsarchiv, Akten des Geheimen Rats III (bezeichnet mit GR.) G 367 und 368. Dabei bezeichnet eine zweite Zahl jedesmal die Nummer des Aktenstücks innerhalb des Büschels (z. B. GR. G 367, 3). Aus ihnen sind namentlich jene Motive von 1852 ergänzt und teilweise berichtigt.

1 a) 1817 waren es 82 bei einer Gesamtzahl von 590. GR. G 367, 3.

2) A. 1856/8 B. I 2, 1207.

sie unabläſſig [2a]) —, daß mit dem Untergang des Reichs deſſen Obereigentum über die Reichslehen erloſchen und dieſe ins Eigentum ihrer Beſitzer übergegangen ſeien [2b]). Aber König Friedrich ſtellte ſich auf den Standpunkt, daß vielmehr das Königreich Württemberg in dieſer Hinſicht der Erbe des Reichs, die bisherigen Reichsvaſallen königlich württembergiſche Vaſallen geworden ſeien. Am 20. Dezember 1806 erließ er einen Aufruf an alle neuen Vaſallen des königlichen Hauſes, worin er ſie bei Verluſt ihrer Lehen zur Mutung, zur Bitte um Belehnung, aufforderte [2c]), und ſie fügten ſich der höhern Macht und muteten ihre Lehen bei dem königlichen Lehenhof [2d]).

Die Aufſicht über die Kronlehen führte der Lehenrat, eine unmittelbar unter dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten ſtehende Behörde. Der Direktor und die meiſten, ſchließlich ſogar alle Räte des Lehenrats nahmen dieſe Stellung als Nebenamt ein; im Hauptamt gehörten ſie dem Miniſterium ſelbſt an [3]).

Die Kronlehen beſtanden teils in ganzen Gebieten: vormaligen Reichsgrafſchaften wie Hohenlohe, Löwenſtein, Friedberg-Scheer (im Beſitz des Fürſten von Thurn und Taxis) und reichsunmittelbaren Herrſchaften, oder doch ganzen Rittergütern [3a]), teils in einzelnen Höfen, Häuſern, Grundſtücken, auch in beſtimmten Rechten — Patronats-, Jagd-, Fiſchereirechten — [3b]) und Gefällen, z. B. an Früchten, an Wein, beſonders häufig in Zehnten [4]). Auch gab es Kammerlehen, d. h. Renten, die aus der Kammer, der Vermögensverwaltung, des Lehensherrn zu leiſten waren, und Geldlehen, zum Teil durch Ablöſung von Rechten und Gefällen entſtanden [5]).

2 a) A. 1856/8 B. I 2, 1207. — 2 b) GR. G 367, 2. 268, 3 b.
2 c) Regierungsblatt 1806 S. 148. 1807 S. 93 f.
2 d) GR. G 367, 2.
3) Hof- und Staatshandbuch, zuletzt von 1873.
3 a) 1851 ſtanden von 96 ritterſchaftlichen Familien Württembergs 63 im württembergiſchen Lehenverband. GR. G 368, 3 b S. 5 b.
3 b) GR. G 367, 22. 32.
4) Vgl. Johann Stephan Burgermeiſter, Thesaurus iuris equestris II, Ulm 1718, S. 571 f. — Das Mesneramt zu Gechingen Kreis Calw hatte 1539 der Markgraf von Baden ſeinem Mundkoch als Weiberlehen verliehen zur Belohnung für deſſen Verdienſte um ſeine Perſon. Noch 1870 war es im Beſitz der Nachkommen. StA. Hf. 15. Uf. 22.
5) Wie Anm. 2. — Der Geſamtwert der Kronlehen wurde, nach freilich unzuverläſſigen Schätzungen, ums Jahr 1820 auf 10, 1848 aber, obgleich an Zahl ſchon damals um mehr als ein Fünftel vermindert, auf 30 bis 40 Millionen Gulden angeſchlagen. GR. G 367, 2. G 368, 3 b S. 14 b.

Standort: S 04
Signatur: 40 W
Akz.-Nr.: 14
Id.-Nr.:

Die ſämtlichen Kronlehen waren erblich. Die meiſten waren Mannlehen [6]), d. h. ſie vererbten nur auf Männer. Und zwar erſtreckte ſich das Erbrecht auf alle in männlicher Linie vom erſten Lehensempfänger abſtammende Nachkommen, auf alle ſeine Agnaten, von denen jedesmal der nächſte Verwandte des verſtorbnen Lehensmanns in den Beſitz des Lehens eintrat. Das wurde im Lehenbrief, der Urkunde über die Belehnung, die Verleihung des Lehens, ausdrücklich vermerkt, die Agnaten wurden mitbelehnt, Eventualbelehnung für ſie ausgeſprochen, d. h. Belehnung des fernern Verwandten für den Fall, daß kein näherer Anſpruch beſtehe. Alſo wenn der Lehensmann, der Vaſall, keinen Sohn hinterließ, ſo folgte ihm ſein Bruder oder deſſen Sohn, oder, wenn auch die fehlten, der nächſte der entferntern Verwandten, ſoweit ſie eben vom erſten Lehensempfänger durch Männer abſtammten.

Es gab aber unter den württembergiſchen Kronlehen auch etliche Weiber- oder Kunkellehen, die auch an Weiber vererbten, in der Regel jedoch nur, wenn gar kein männlicher Nachkomme des erſten Lehensempfängers vorhanden war; jeder noch ſo entfernte männliche Verwandte innerhalb der Nachkommenſchaft des erſten Lehensempfängers ging ſelbſt der Tochter eines ohne Sohn verſtorbnen Vaſallen vor [7]). Das war wie geſagt die Regel. Es gab immerhin unter den württembergiſchen Kronlehen auch ſolche Weiberlehen, bei denen den Töchtern gleiches Erbrecht mit den Söhnen eingeräumt war [7a]).

Von den Kronlehen, die Württemberg 1806 gehabt hatte, war bis zur Mitte des Jahrhunderts eine ganze Anzahl dadurch weggefallen, daß ſie durch gütliche Verſtändigung zwiſchen dem Lehensherrn und dem Lehensmann in freies Eigentum, Allod, verwandelt, allodifiziert worden waren, aber doch nicht ſo viele, als man an ſich erwarten könnte, da ja doch der Zug der Zeit überhaupt auf Befreiung des Grundbeſitzes von den ihn hemmenden Bedingungen ging; ſolche Bindung brachte der Lehenverband mit ſich, weil nicht bloß zum Verkauf — wofür der würt-

6) Im engern Sinn des Wortes; im weitern Sinn kann jedes Ritterlehen Mannlehen heißen, denn Mann bedeutet auch den Vaſallen ohne Unterſchied des Geſchlechts. Es gab Lehen, die zu Mannlehen, ja „zu rechtem Mannlehen" verliehen waren und doch auch auf Weiber vererbten. Georg Michael Weber, Handbuch des in Deutſchland üblichen Lehenrechts III, Leipzig 1810, S. 26 f.
7) Succeſſions-Weiberlehen. Weber a. a. O. S. 281 ff.
7a) Vermiſchte Weiberlehen. Über dieſe beiden Arten von Weiberlehen vgl. den Geſetzesentwurf von 1823 GR. G 367, 16 b § 3. Statt vermiſchtes ſagt man auch durchgehendes Weiberlehen. Weber a. O. Ein ſolches vermiſchtes Weiberlehen war das Mesneramt zu Gechingen; vgl. Anmerkung 4.

tembergische Lehenrat im 19. Jahrhundert ½ v. H. des Lehenwertes als Sportel ansetzte —[7b]) und zur Verpfändung, sondern zu jeder größern Veränderung des Lehensguts, z. B. Ausstockung eines Waldes oder Verwandlung eines Weinbergs in einen Acker, die Einwilligung des Lehensherrn einzuholen war. Aber dem Wunsch der Befreiung von diesen Fesseln standen die hohen Ablösungsbeträge im Wege, die die Lehensherrn verlangten, der württembergische Lehenrat herkömmlicherweise bei Mannlehen ein Drittel, bei Weiberlehen ein Viertel vom Wert des Lehens[8]); bei jenen mehr als bei diesen wegen der immerhin größern Wahrscheinlichkeit des Heimfalls, von dem nachher (S. 22) die Rede sein wird. Es ist ein Beweis, wie dringend der Wunsch nach Befreiung vom Lehenverband war, wenn 1828 der Graf von Schenk-Castell dafür 20 000 Gulden bezahlte[8a]) und noch 1840 zwei Adlige sich dazu verstanden, das geforderte Drittel des Werts ihrer Lehen für die Eignung zu opfern. Andrerseits kam es um dieselbe Zeit vor, daß Stiftungen die Bitte um Eignung zurückzogen, weil auch sie das Drittel bezahlen sollten. In andern Fällen allerdings ging der Lehenrat aus besondern Gründen weit unter diese Grenze hinunter, ja selbst unentgeltliche Befreiung kommt vor[8b]). Das Ergebnis war, daß um 1850 statt der 590 von 1817[8c]) noch 412 Kronlehen vorhanden waren, davon 302 in adligem Besitz; 61 waren an Körperschaften, z. B. Städte, und Stiftungen verliehen, 49 waren bäuerliche Güter, wovon nachher (S. 20 ff.) die Rede sein soll[8d]).

So oft Lehensmann oder Lehensherr — bei den Kronlehen der

7 b) StA. Hf. 14. Uf. 9; 1855.

8) GR. G 367, 2.

8 a) GR. G 368, 3 b.

8 b) Auf 5, ja für eine Stadt und zwei Stiftungen auf 3, für eine Gemeinde selbst auf 1 v. H. geht der Lehenrat hinunter. Ein Verzeichnis des Lehenrats, dem diese Angaben entnommen sind, zählt aus den Jahren 1839 bis 1846 16 Fälle auf, in denen Allodifikation gewährt worden war, 15, in denen die Bitte entweder aus dem oben angegebnen Grund zurückgezogen worden war oder abgelehnt, weil das Angebot zu nieder war oder nicht von allen Agnaten die erforderliche Zustimmungserklärung vorlag. GR. G 367, 50 Beilage. In zwei weitern Fällen von 1846 und 1847 haben bäuerliche Vasallen (über diese vgl. S. 20 ff.) 5 v. H. zu zahlen. StA. Hf. 13. Uf. 4.

8c) GR. G 367, 3.

8 d) 1832 waren es im ganzen 464 gewesen, 347 im Besitz des Adels, 65 an Körperschaften und Stiftungen, 52 an Bürger und Bauern verliehen. GR. G 367, 21.

König — starb, beim Vasallen- oder Herrnfall, beim Fall in dienender oder herrschender Hand[9]), mußte das Lehen aufs neue gemutet, um Belehnung nachgesucht werden. So fordert nach dem Regierungsantritt des Königs Karl im Jahr 1864 der Lehenrat sämtliche königliche Vasallen auf, die in ihrem Besitz befindlichen Kronlehen innerhalb der ... gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen zu muten[10]). Und zwar mußte der Vasall zur Belehnung persönlich erscheinen; nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Lehnhofs und gegen eine von diesem angesetzte Sportel[10a]) konnte er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Nach dem Tod eines Vasallen mußte dessen Rechtsnachfolger einen Todesschein für den Verstorbnen, einen Taufschein für sich selbst, eine beurkundete Stammtafel vorlegen. Für minderjährige und weibliche Nachfolger war ebenso wie für Körperschaften und Stiftungen ein Vertreter, ein Lehenträger aufzustellen[10b]). Bei der Mutung war eine Abgabe zu zahlen, die nach dem altertümlichen Sprachgebrauch des Lehnrechts Lehnware hieß. Wurde rechtzeitige Mutung versäumt, die Lehnware nicht entrichtet, so hatte der Lehensmann eine Lehenstrafe zu gewärtigen, die in einem größern oder kleinern Geldbetrag bestehen konnte[10c]); im schlimmsten Fall hatte der Lehensherr ebenso wie wenn der Vasall sein Lehen oder ein Stück davon eigenmächtig veräußert hatte[10d]), das Recht, das Lehen einzuziehen. Anderswo und in älterer Zeit war die Lehnware zuweilen eine sehr empfindliche Last, in manchen Fällen so hoch, daß sie die Einkünfte des Lehens für Jahre verschlang[11]). In Württemberg war sie in der Regel sehr bescheiden[12]). Zur eigentlichen Belehnungsgebühr kam dann noch eine Kanzleigebühr unter dem Namen Mutscheinstaxe oder -sportel, die bei den kleinen

9) A. 1870/74 B. I 4, 1834.

10) Regierungsblatt S. 174 b. c.

10 a) Nach dem Sporteltarif von 1828 Nr. 10 betrug sie bei fürstlichen Vasallen 60, bei gräflichen 36, bei den übrigen 18 fl. Regierungsblatt S. 517.

10 b) GR. G 367, 2.

10 c) StA. Hf. 13. Uf. 10.

10 d) GR. G 367, 2. 40. Doch gab es auch veräußerliche Lehen, bei denen zur Veräußerung die Zustimmung des Lehensherrn nicht nötig war; s. Gesetzesentwurf von 1823, Artikel 5; GR. G 367, 16 b.

11) J. G. Kerner, Staatsrecht der ... Reichsritterschaft ... I. Allgemeines ... Staats-Landrecht der ... Reichsritterschaft ... Lemgo 1756 S. 261.

12) Heilbronn zahlte für sein württembergisches Lehen Neckargartach im 17. Jahrhundert 18 fl. 30 kr. Lehnmutungstaxe, seit 1735 22 fl. 6 kr. Beschreibung des Oberamts Heilbronn[2] II 414 Anmerkung.

vormals österreichischen Lehen in der Regel 1 fl. 30 kr. betrug [12a]). Wo der Betrag nicht irgendwie festgelegt war, setzte ihn der württembergische Sporteltarif von 1828 auf 5 fl. fest [12b]); da konnte es vorkommen, daß die Sportel mehr betrug als die eigentliche Belehnungsgebühr [12c]). Die Höhe des Betrags richtete sich nicht nach der Größe des Lehens, sondern nach dem Herkommen oder schriftlicher Festsetzung; ein kleines Lehen mußte oft mehr zahlen als ein großes. Für den Lehensherrn kam dieser Anspruch als Einkommensquelle kaum in Betracht, noch weniger jährliche Abgaben; vielmehr war es gerade ein Vorzug, ein unterscheidendes Merkmal der Ritterlehen, daß sie von Jahresabgaben frei waren. Wo ausnahmsweise dennoch jährliche Abgaben vorkommen, wird man das als spätre Entartung anzusehen haben. Der Wert des Lehens für den Lehensherrn bestand seiner ursprünglichen Bedeutung und Zweckbestimmung nach in etwas andrem, nämlich im Dienst mit der Waffe. Der Lehensmann, der Vasall, war verpflichtet, den Lehensherrn, wenn dieser Krieg führte, mindestens wenn es ein Reichskrieg war, als Ritter ins Feld zu begleiten und sich für ihn zu schlagen. Daneben hatte er Hofdienste zu leisten, bei freudigen oder traurigen Anlässen, z. B. Hochzeiten und Leichenbegängnissen, am Hof des Lehensherrn zu erscheinen, bei den Feierlichkeiten mitzuwirken und dadurch den Glanz des Hofes zu erhöhen [13]).

Ursprünglich mußte sich der Vasall, wie es in der Natur der Sache liegt, in eigner Person zum Dienste stellen; in der Regel nicht allein; das kam gewiß nur bei ganz kleinen Lehen und dürftigen Vasallen vor [14]); sondern mit einem, zwei, vier bis zu fünfzehn berittnen Knech-

12 a) StA. Hf. 14. Uf. 16.

12 b) Regierungsblatt S. 516 Nr. 8. Nach einem Bericht von 1837 kostete der Mutschein damals 4 fl. 48 kr. GR. G 367, 33.

12 c) z. B. StA. Hf. 13. Uf. 17: Belehnungsgebühr 2½ fl., Mutungsportel 5 fl.; 1856.

13) So beschreibt 1594 Herzog Friedrich zu Württemberg verschiedne seiner Vasallen, mit ihm auf den Reichstag zu Regensburg, zum Teil mit 30 und 40 Pferden, wohlgerüstet in schönen, sonderlichen, schwarzen Kleidern zu ziehen. Archivalurkunden (s. Anmerkung 14) I S. 361 Nr. 64. 1674 schreibt Herzog Wilhelm Ludwig an die Vasallen, sie sollen bei Leichenbegängnis und Beisetzung Herzog Eberhards erscheinen. Ebd. S. 392.

14) 1612 wollen zwei Sachsenheim, weil ihr Lehen gering, miteinander einen Schützen ausrüsten. Reichsständische Archivalurkunden und Documenta ad causam equestrem I. Regenspurg 1750 S. 370. Auf diese Sammlung, und zwar den ersten Band, beziehen sich von hier an, wo nichts Besondres angegeben ist, die Seitenzahlen und Nummern.

ten [15]), „um Geld oder ohne Geld“ [16]), d. h. geworben oder aus eignen Dienstboten oder Untertanen aufgeboten; „so stark du kannst“ oder ähnlich heißt es in den württembergischen Mahnschreiben [17]).

Mit der Entstehung und Ausbildung des Söldnerwesens verlor nun aber der ritterliche Lehndienst mehr und mehr seinen Wert und seinen Reiz. Schon kurz nach der Mitte des 15. Jahrhunderts kommt es vor, und mit der Zeit immer häufiger, daß ein Vasall berittne Knechte nicht mitbringt, sondern an seiner Statt schickt und selbst daheim bleibt [18]). Zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges bilden diese von den Vasallen gestellten „Lehenreuter“ eine eigne (Lehen-) Kompanie unter einem Rittmeister [19]). Wenn nur die Lehenreuter wenigstens tüchtige, wohlgerüstete Leute wären! Dann könnte man das Ausbleiben ihrer Herren, ihrer „Prinzipale“ schon verschmerzen. Aber daran fehlt oft viel. Es kommt vor, daß Mann und Pferd heimgeschickt werden müssen, weil sie für den Ernst ganz untauglich seien [20]). Dabei hat man den Eindruck, daß die Schuld zuweilen nicht im schlechten Willen des „Prinzipals“, sondern in seinem Unvermögen zu suchen sei. Da klagt einer, er sei so verarmt, sein Gut in solchen Abfall geraten, daß er weder Mann noch Pferd aufbringen könne [21]) ein andrer, er sei wie sein Knecht nicht genügend mit Winterkleidern versehen [22]), ein dritter, er habe seine Rüstung — Harnisch, Panzer und Krebs — hergeliehen [23]). Einer bittet den Lehnherrn, ihn mit zwei Pferden beritten zu machen [24]).

Damit, daß der Reiter in die Lehnkompanie eintritt, ist übrigens die Pflicht seines Prinzipals nicht abgetan; er ist dafür verantwortlich, daß die Stelle immer besetzt bleibt. Also wenn der Mann krank oder verwundet ist und die Heilung sich zu sehr in die Länge zieht, vollends wenn er fällt, muß sein Herr für Ersatz sorgen; auch für einen, der in Gefangenschaft gerät, wenn er nicht etwa vorzieht und das Glück hat,

15) 1—15 Pferde 1462 S. 309 Nr. 7. 1—7 Pferde oder 1—4 Knechte 1480 S. 329.

16) 346 Nr. 45.

17) 311 Nr. 8. 318 Nr. 18. 340 Nr. 38.

18) 312 Nr. 9, 10, 11, 16. Alles 1462.

19) 389, 390, 392.

20) 1633 S. 389 zweimal.

21) Kaspar Werdnau 1538 S. 359 Nr. 59.

22) 315 Nr. 13.

23) 336 Nr. 32. Ob und wie sich die drei Waffenstücke unterscheiden, mögen die Waffenkundigen feststellen.

24) 326 Nr. 46.

ihn loszukaufen[25]). Ferner muß der Vasall für den Sold, unter Umständen auch für die Verpflegung seiner Leute aufkommen. Geschieht das nicht oder nicht genügend, so ist immer zu befürchten, daß die Leute davon laufen[26]), auch aus andern Gründen, z. B. wenn die — zuweilen recht kurz bemessene — Zeit abgelaufen ist, für die sie sich verpflichtet haben[27]). Auch für die Leute, die durchgebrannt sind, hat ihr Prinzipal Ersatz zu schaffen[28]). Aber wird das immer rechtzeitig und ausreichend geschehen?

Ein Fortschritt war es immerhin, als das persönliche Band zwischen dem Vasallen und seinem Reiter gelöst wurde, indem man 1634 die Einrichtung traf, daß jener Sold und Ausrüstungsgeld nicht mehr unmittelbar seinen von ihm zum Dienst gestellten Leuten, sondern dem Lehensekretarius auszahlte, worauf ein eigens dazu aufgestellter Kommissar die Verteilung des Geldes übernahm[29]).

Die Unzuverlässigkeit des Lehensaufgebotes bestimmt solche Lehnsherrn, die zugleich Landesherrn sind, jenes zu ergänzen, indem sie eine Anzahl Adliger und einfacher Leute in ihren Dienst nehmen als besoldete Diener[30]); um die Mitte des 16. Jahrhunderts als Provisioner, d. h. Dauersöldner, die nicht erst im Angesicht eines Krieges, sondern für die Dauer angeworben werden, einen Jahresgehalt beziehen und dafür immer bereit sein müssen[31]).

Die schlimmen Erfahrungen, die man mit den von den Lehnsleuten gestellten Reitern machte, erklären es, daß sich die Lehnsherrn mit der Zeit bereit finden ließen, sich mit Geld abfinden zu lassen; zunächst von solchen Vasallen, die durch Krankheit oder Alter verhindert waren[32]), dann aber auch ohne solchen besondern Grund. Seit der ersten Zeit des Dreißigjährigen Krieges wird bisweilen schon im Mahnschreiben dem einzelnen freigestellt, ob er selbst kommen oder Pferde und Knechte schicken oder aber Geld bezahlen wolle[33]), und zwar 1619 für Reiter und Monat 20 Gulden, wobei als Dauer des Krieges drei Monate an-

25) Alles 390.
26) 389, 390.
27) 390.
28) Ebd. 17. Juni (Januar ist Druckfehler) und 16. Juli 1633.
29) 392.
30) 1558 S. 352 Nr. 53 (1548 ist Druckfehler). 355 Nr. 54. 357 Nr. 56.
31) 1558 S. 358 Nr. 58. Vgl. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch I 1453.
32) 1584 S. 368 Nr. 63, und noch 1621 S. 380.
33) 1619 S. 376. 1633 S. 388.

gesetzt werden; also 60 Gulden für Mann und Pferd[34]). Doch kommt es immer wieder vor, daß Geldzahlung abgelehnt, persönliches Erscheinen oder doch Stellung von Mann und Pferd gefordert wird; so 1634[35]), 1657[36]), 1663[37]). Noch im 18. Jahrhundert wird gelegentlich persönliches Erscheinen als etwas hingestellt, was der Lehensherr von Rechts wegen verlangen könne[38]). 1734 scheint die herrschende Auffassung zu sein, daß das Surrogatum, das Ersatzgeld, genüge[39]).

Zu der Geneigtheit des Lehnsherrn, sich mit Geld abfinden zu lassen, konnte auch die Schwierigkeit beitragen, die darin lag, daß oft genug ein Adliger von zwei verschiednen Herrn Lehen hatte[40]) oder gar in den Dienst eines andern als seines Lehnsherrn eingetreten war[41]). Wenn beide ihn aufbieten, welchem soll er folgen? Solange sich's um Reichskriege handelte[42]), war die Sache nicht so schlimm; da dienten ja beide Herrn mit ihren Leuten im selben Heer. Wie aber, wenn es um „Landrettung“[43]), um die Verteidigung eines einzelnen Landes ging, oder gar um eine Fehde[44]), bei der die beiden Herrn Feinde waren? Manchmal suchte sich einer dadurch zu helfen, daß er dem Herrn, auf dessen Gunst er den größten Wert legte, versprach, zwar nicht mit ihm zu Felde zu ziehen, damit er nicht mit seinem andern Lehnsherrn zusammenstoße, aber sich in eines der jenem gehörigen Schlösser, vielleicht eben das, das sein Lehen und des Lehnsherrn Eigentum war[45]), oder in eine diesem gehörige Stadt zu legen und

34) 14. Juni 1619 S. 376.
35) 391, 392.
36) 392, da nach Kaiser Ferdinands III. Tod schwere Erschütterungen zu befürchten waren.
37) Ebd. beim Einbruch von Türken und Tartarn (so!). Vgl. dazu Eugen Schneider, Württembergische Geschichte, Stuttgart 1896, S. 287: 104 Vasallen mit 173 berittnen Knechten. Heilbronn schickte für sein Lehen Neckargartach zwei Lehenreiter; vgl. meine Gesammelten Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes, Tübingen 1902, S. 98.
38) 1711 S. 396 an Berlichingen zu Rossach und Adelmann von Adelmannsfelden.
39) 396. Statt 1634 ist 1734 zu lesen.
40) 1480 S. 341 Nr. 39. 343 Nr. 41.
41) 1480 S. 330 Nr. 22. 335 Nr. 30. 337 Nr. 33. Vgl. auch ebd. Nr. 32. 342 Nr. 40.
42) So 1461, 1462 S. 307, 309.
43) 1621 S. 377.
44) 1480 S. 330 Nr. 32.
45) 1480 S. 342 Nr. 40.

sie zu verwahren [46]), wobei vorkommt, daß er sich vom Lehensherrn erst die erforderlichen Verteidigungsmittel ausbittet [47]).

Am schlimmsten war's, wenn der Lehnsherr der Feind des Kaisers war oder werden konnte, wie zu Anfang des Dreißigjährigen Krieges und kurz vorher [48]). Der war ja einerseits oberster Lehnsherr, andrerseits Reichsoberhaupt, das der Reichsritter, auch wenn er Vasall eines Reichsfürsten war, staatsrechtlich vermöge seiner Reichsunmittelbarkeit allein als seine Obrigkeit anerkannte. In beiden Eigenschaften erklärte er durch ein Ausschreiben an die Reichsritterschaft vom 8. Februar 1620 Ansprüche von Lehnsherrn auf Lehndienste, die sich gegen ihn richteten, für unverbindlich [49]). Jedenfalls hatte er den ersten Anspruch auf die Kriegshilfe der Reichsritterschaft. Dabei stellte sich diese in seltsamem Widerspruch gegen den ursprünglichen Grundgedanken des Lehnrechts, dem die allgemeine Wehrpflicht der Lehnsleute entsprochen hätte, beharrlich auf den Standpunkt, daß mindestens das Maß ihrer Leistung von ihrem freien Willen abhange und von Fall zu Fall mit ihr darüber verhandelt werden müsse, und sie hatte die Genugtuung, daß der Kaiser 1670 diese Auffassung ausdrücklich anerkannte [50]) Es hängt das damit zusammen, daß das Reich überhaupt kein stehendes Heer, auch kein Wehrgesetz hatte, sondern immer erst im Angesicht eines drohenden oder schon ausgebrochnen Krieges die Aufstellung einer bewaffneten Macht beschlossen werden mußte. Neben der Zahl war ein zweiter Gegenstand der Verhandlung die zweckmäßigste Verwendung der ritterschaftlichen Hilfe. Der Schwäbische Kreis, dem die Fürsten und Grafen, sowie die Reichsstädte, nicht aber die Reichsritterschaft angehörte, drang immer aufs neue darauf, daß das ritterschaftliche Aufgebot mit seinem, des Kreises, Heer, des Kreises Volk oder Völkern, der Kreisarmee, wie man später sagte, vereinigt werde. Die erste Verhandlung, von der wir hören, fällt ins Jahr 1558. Je nach der Schwere des Krieges wurden für das Reichsheer drei Stufen angenommen, eine einfache Hilfe, eine doppelte (ein Duplum) und eine dreifache (ein Triplum oder eine Tripelhilfe). Der

46) 1480 S. 339 Nr. 36.

47) Wie 45.

48) 1615. Johann Jakob Moser, Neueste Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschaft I, Frankfurt und Leipzig 1775, S. 29.

49) Burgermeister, Thesaurus (wie Anmerkung 4) S. 494.

50) Moser a. O. 307, 309. Über die nähern Umstände nachher bei Anmerkung 54. Vgl. auch 1693 Moser a. O. S. 327.

Schwäbischen Reichsritterschaft wurde angesonnen, diesen Stufen entsprechend je nach den Umständen 300—600—900 Mann aufzubringen, und zwar, da sich's ja um Ritter und ihre berittnen Knechte handelte, lauter Reiter; sie sollten mit dem Heer des Kreises vereinigt werden. Es zeigte sich aber, daß die Ritterschaft eine Forderung in dieser Höhe niemals bewilligen werde, und so ging der Kreis 1562 auf 200—400—600 herunter. Die Ritterschaft wollte sich jedoch nur zu 100—200—300 verstehen. So kam es zu keiner Einigung [51]). Es scheint, was in der folgenden Zeit an Rittern für den Kaiser aufgeboten wurde, sei zu seinem Heer gestoßen [52]).

Erst um ein volles Jahrhundert später, von 1663 an, hören wir wieder von Verhandlungen zwischen dem Schwäbischen Kreis und der Schwäbischen Reichsritterschaft über dieselben Fragen. Dabei sprach Württemberg — als Kreisoberster — die Hoffnung aus, die Ritterschaft werde — nicht mehr in ritterlicher Rüstung erscheinen, wohl aber — 300 Mann zu Fuß und 100 zu Pferd schicken, wie auch Ihro Majestät (dem Kaiser) eine gute Anzahl gestellt worden sei. Die Bevollmächtigten der Ritterschaft meinten, es könnten allenfalls 250 und 50 gestellt werden; diese Oblation (dieses Angebot) trage das Duplum (das Doppelte) dessen aus, so Ihro Majestät geliefert worden; während Württemberg erklärte, 300 + 70 wäre das Duplum der Kaiserlicher Majestät beschehenen Lieferung, die Ritterschaft hingegen das Zugeständnis ihrer Bevollmächtigten zu weitgehend fand und nur 245 im ganzen bewilligen wollte [53]).

Jahrelang zogen sich nun die Verhandlungen hin. Auch der Reichstag beschäftigte sich 1669 mit der Angelegenheit und suchte der Reichsritterschaft, wie diese dem Kaiser klagte, ein unerträglich hohes Quantum aufzuladen. Aber der Reichshofrat, an den die Sache gebracht wurde, kam zu dem Ergebnis, daß mit dem unmittelbaren Adel nur über eine freiwillige Ritterhilfe verhandelt werden könne, und ein kaiserliches Schreiben an den Bevollmächtigten des Kaisers beim Reichstag vom 22. März 1670 machte diesen Grundsatz zur Richtschnur für den fernern Gang der Sache [54]). So waren dem Reichstag die Hände gebunden.

Im nächsten Kriege, 1673, sprach zwar auf den Wunsch des Schwä-

51) Moser 511 f.

52) Vgl. Moser 294, 296 f.

53) Moser a. O. 294 ff., 513.

54) Moser 306 ff.

bischen Kreises der Kaiser die Hoffnung aus, die Schwäbische Reichsritterschaft werde eine erkleckliche Mannschaft stellen und mit des Kreises Völkern vereinigen [55]). Doch scheint es zu dieser Vereinigung auch diesmal wieder nicht gekommen zu sein. Auch im Jahr 1690 stieß die von der Schwäbischen Reichsritterschaft dem Kaiser geleistete Hilfe [56]) allem nach wieder zum kaiserlichen Heer, desgleichen die der Fränkischen Reichsritterschaft [57]), mit der ebenfalls ähnliche Verhandlungen gepflogen worden waren. In der folgenden Zeit zeigte sich diese etwas entgegenkommender. Vom Kaiser gemahnt und auf Grund dieser Mahnung vom Fränkischen Kreiskonvent aufgefordert errichtete sie 1693 immerhin eine Kompanie Reiter zu 130 Köpfen und vereinigte sie wirklich mit des Kreises Volk [58]). In Schwaben kam es 1695 zwischen Kreis und Reichsritterschaft aufs neue zu Verhandlungen. Jener verlangte zunächst 400 Mann zu Pferd oder 1200 zu Fuß [59]). Zu 300 Dragonern oder 800 Musketieren wollte sich anfangs die Ritterschaft verstehen [60]), meinte aber freilich im folgenden Jahr, bei jetziger Schwäche der Ritterschaft (des Ritter-corporis) — infolge der Verheerungen des Krieges — wäre es unmöglich, 200 oder auch nur 100 Pferde zu übernehmen [61]). Zu einem Ergebnis kam es auch diesmal nicht.

Bei alle dem wurde die Lehnspflicht an sich, der Anspruch des Lehnsherrn auf kriegerische Lehndienste der Vasallen, bis ins letzte Drittel des 17. Jahrhunderts hinein von diesen selbst nicht bestritten, wenn auch manche ihre Leistung auf ein geringeres Maß, als dem Herzog, ihrem Lehnsherrn, richtig schien, herabzudrücken suchten [62]). Wer der Lehnspflicht nicht genügen kann oder will, entschuldigt sich auf die verschiedenste Weise; häufig damit, daß die Zeit zur Rüstung zu kurz sei [63]), oder, daß er anderweitig in Anspruch genommen, etwa zu einem Rechtstag berufen sei, von dem er nicht wegbleiben könne [64]). Der

55) Moser 323 f.

56) Joh. Steph. Burgmeister (so!), Reichs-Ritterschaftl. Corpus-Juris oder Codex Diplomaticus, Ulm 1707, S. 513 f.

57) Ebd. 515.

58) Moser a. O. 324 ff.

59) Moser 502.

60) Moser 520.

61) Moser 529.

62) 1633. Archivalurkunden (wie Anmerkung 14) S. 388.

63) Ebd. 314 Nr. 12. 336 Nr. 32. 346 Nr. 45. Bis Anmerkung 70 da, wo keine Jahreszahl beigesetzt ist, alles aus den Jahren 1479 und 1480.

64) 340 Nr. 38.

häufigste Abhaltungsgrund ist Krankheit oder Alter [65]); da klagt z. B. einer, er sei arm geworden an seinem Gesicht [66]); oder er habe ein großes Loch im Bein [67]); oder sein Sohn habe sich einen Zahn ausziehen lassen, das sei ihm übel geworden, daß er umb sein Angesicht und Mund sehr geschwollen sei [68]). Aber alle wollen doch entweder später kommen [69]) oder wenigstens Pferde und Knechte schicken [70]), einer gar einen wohlgerüsteten Edelmann an seiner Statt [71]). Noch um 1664 benützen sogar die Ritter den Hinweis auf diese Verpflichtung gegenüber ihrem Lehnsherrn, um in den Verhandlungen mit dem Schwäbischen Kreis dessen Anforderungen kräftig herunterzudrücken: was wir unsern Lehnsherrn schuldig sind, erlaubt uns nicht, auch für den Kreis noch viel zu leisten [72]).

Während des dritten der Eroberungskriege Ludwigs XIV. änderte nun aber die Reichsritterschaft ihren Standpunkt vollständig. Auf einem Tag zu Ulm [73]) erklärte sie, die Lehnsleute unter ihren Mitgliedern würden künftig ihren Lehnsherrn keine kriegerischen Lehndienste mehr, sondern nur noch dem Kaiser Kriegshilfe leisten. Was diesen Beschluß herbeiführte, war nicht nur die bei der Reichsritterschaft sehr ausgeprägte allgemeine Abneigung, schwere Lasten zu tragen, sondern in erster Linie wohl die Besorgnis, Willfährigkeit in diesem Stück möchten die Lehnsherrn, insbesondre der Herzog von Württemberg, zu weitergehenden Ansprüchen mißbrauchen, die von der Lehnshoheit Schritt für Schritt zur Landeshoheit führen könnten, eine Besorgnis, die auch die Verhandlungen mit dem Schwäbischen Kreis erschwerte.

Der stellte dieser Erklärung im November 1690 einen Kreisabschied — einen zum Abschluß einer Kreisversammlung gefaßten Beschluß — entgegen, der die Pflicht der Lehnsleute zur Leistung der Lehndienste aufrecht hielt; mindestens müßten sie sich mit dem zuständigen Lehnrat

65) 359 Nr. 59, 60; 1558.

66) 316 Nr. 15.

67) 338 Nr. 34.

68) Wie Anmerkung 66. Vgl. auch 344 f. Nr. 43 sowie 1569 S. 361 Nr. 63.

69) 346 Nr. 45.

70) Abhaltungen andrer Art Anmerkungen 21—23. Ferner 340 Nr. 38. Vgl. auch 1558 S. 359 f. Nr. 60.

71) 1462 S. 344 f. Nr. 43.

72) 1664. Moser a. O. 295 f., 298, 513. Weniger bestimmt noch 1695 ebd. 511.

73) Vgl. Herzog Friedrich Karls Ausschreiben vom 21. April 1691, Archivalurkunden 394. Ferner Vertheidigte Freyheit und Ohnmittelbarkeit der Hl. Röm. Reichs Ritterschaft II 1752 (ohne Ort) S. 498.

— der mit den Lehnsachen betrauten Behörde des Lehnsherrn — in der Angelegenheit abfinden, dürften sich also nicht einfach dem Dienst entziehen. Den einzelnen Kreisständen blieb überlassen, welches Verfahren sie für gut finden würden; nötigenfalls sollte die Angelegenheit als Kreissache behandelt werden [74]).

Zunächst also mochte der einzelne Reichsfürst zusehen, wie er mit seinen Lehnsleuten fertig wurde. Herzog Friedrich Karl, der Administrator — Verwalter — des Herzogtums Württemberg für den unmündigen Herzog Eberhard Ludwig, richtete angesichts der Gefahr eines neuen Einfalls der Franzosen zu Anfang des Jahres 1691 nacheinander zwei Mahnschreiben an seine Vasallen [75]), ihm die schuldigen Lehndienste zu leisten. Zwar „erklärte sich" eine ganze Anzahl „williglich" [76]); viele aber, auf Grund des Ulmer Beschlusses, weigerten sich, seinem Ruf zu folgen, oder taten sie einfach nichts [77]). Was war zu tun? Auf solche Lehnsleute, die — etwa als Obervögte [78]) — in seinen Diensten standen, konnte der Herzog natürlich einen starken Druck ausüben. Aber das waren nur einige wenige; wie war's mit den andern? Im Jahr 1619 hatte der damalige Herzog in Aussicht gestellt, daß er sich an den Lehen der Ausbleibenden schadlos halten werde [79]), 1633 sogar mit dem Verlust des Lehens gedroht [80]). Auch jetzt wiederholte Friedrich Karl diese Drohung für solche Vasallen, die sich ihrer Lehnsschuldigkeit entzögen und nicht entweder in Person erschienen oder Pferde und Reiter stellten oder für jeden „mundierten", d. h. ausgerüsteten Reiter einen jetzt auf 120 Gulden [81]) erhöhten Geldbetrag zahlten.

In der Tat hatte nach strengem Lehnrecht der Vasall, der den Lehndienst verweigerte und sich dadurch der Felonie, der böswilligen Ver-

74) Moser a. O. 460 f.
75) 13. Januar, 21. April. Archivalurkunden (wie Anmerkung 14) 393 f.
76) Ebd. 394.
77) Ebd. im zweiten Mahnschreiben.
78) So zwei v. Closen, v. Lützelburg, v. Göllnitz. Ebd. 395.
79) Im ersten „Mahnungsschreiben" vom 20. März und namentlich im dritten vom 16. August S. 376.
80) 10. Oktober S. 390.
81) Statt 60 im Jahr 1619 s. S. 9 bei Anmerkung 34. Heilbronn hatte für sein württembergisches Lehen Neckargartach seit 1691 statt eines Lehenreiters 120 fl. zu zahlen; so viel wie schon seit 1619, nur mit andrer Berechnung; damals nämlich zwei Reiter oder für jeden monatlich 20 fl., dies auf drei Monate; also $3 \times 2 \times 20 = 120$ fl. Beschreibung des Oberamts Heilbronn^2 II 414 Anmerkung.

letzung der Lehnstreue, schuldig machte, sein Lehen verwirkt. Aber diese schroffe Auffassung hatte sich längst nicht mehr durchführen lassen. Im 15. Jahrhundert sind die Ausschreiben der Grafen von Württemberg an ihre Lehnsleute mehr im Ton der Bitte gehalten, die der Hinweis auf frühere wechselseitige Dienste und auch auf den Vorgang der (Vor-)Vorderen unterstützen muß [82]). Dabei wird kein Unterschied gemacht zwischen Vasallen und solchen, die durch Freundschaft oder Vertrag oder irgend welche andre Beziehungen mit den ausschreibenden Grafen verbunden sind, mögen das einfache Adlige oder Grafen und freie Herrn oder gar geistliche Fürsten sein [83]). Der Erfolg des Ausschreibens ist durchaus unsicher; der ausschreibende Graf muß sich nicht nur, wie wir gesehen haben [84]), alle möglichen Entschuldigungen gefallen lassen, sondern im Verzeichnis von 1462 ist mehrmals dem Namen einfach beigesetzt: „nit (ge)kommen" [85]). Im 16. Jahrhundert wird allerdings der Ton etwas strenger, wozu immerhin die Rangerhöhung des württembergischen Lehnsherrn, die Erhebung Württembergs zum Herzogtum, etwas beigetragen haben mag. Seitdem aber hatte in Schwaben und Franken — wie auch am Rhein — die Ritterschaft ihrerseits ihre Stellung befestigt, war vom Kaiser als reichsunmittelbar anerkannt worden und fand an ihm, der in ihr ein willkommenes Gegengewicht gegen widerspenstige Reichsfürsten sah, einen mehr oder weniger kräftigen Rückhalt. Wie sollte da der Herzog seine Drohung wahr machen? Griff er über die Grenzen seines Landes hinaus [86]) und legte seine Hand auf ein ritterschaftliches Gut, so lud er sich nicht nur die gesamte Reichsritterschaft auf den Hals, sondern er hatte es auch mit dem Kaiser zu tun, der hinter ihr stand. Er begnügte sich also in den meisten Fällen, sich an die Einkünfte zu halten, die der Lehnsmann aus dem herzoglichen Gebiete bezog, Zehnte etwa, mit denen er belehnt war, oder Lehnwein oder sonstige Gefälle oder — der einfachste Fall — Kammerlehen [87]); die befahl er seinen Amtleuten, wenn es ein

82) Archivalurkunden 307 Nr. 5; 1461. 311 Nr. 8; 1479. 318 ff. Nr. 18 bis 20; 1480.
83) 308 Nr. 6; 1461. 320 ff. Nr. 21; 1480. So auch noch 1558 S. 552 Nr. 53 (1548 ist Druckfehler). 351 Nr. 56.
84) S. 12 f. Anmerkung 63 ff.
85) Archivalurkunden 310.
86) Kilchberg gegenüber z. B. tat er das wirklich. J. S. Burgermeister, Codex diplomaticus equestris . . oder reichsritterschaftliches Archiv I, Ulm 1721, S. 446.
87) Vgl. S. 2 bei Anmerkung 5.

geringer Betrag war, ganz, in andern Fällen die Hälfte des Jahresertrags, von größern Lehnseinkünften 20 Gulden für den Lehenreiter einzubehalten und sich so wenigstens einen Teil des Geldes, mit dem die Lehenreiter hätten abgelöst werden können, zu beschaffen [88]).

Die von diesen Maßregeln betroffnen Reichsritter wandten sich an den Kaiser mit Beschwerden und dringendem Hilfegesuch. Der Kaiser richtete an den Herzog zunächst zwei in freundlichem Ton abgefaßte Abmahnungsschreiben, eins für den Schwäbischen [89]), eins für den Fränkischen [90]) Ritterkreis, worin er sich ganz auf den Standpunkt der Ritterschaft stellte, indem er es für unbillig erklärte, die Ritter mit doppeltem Anschlag zu belegen, ihnen neben den Leistungen für den Kaiser, ihr „alleiniges und höchstes Oberhaupt", auch noch Lehndienste für ihre Lehnsherrn zuzumuten. Als das nichts fruchtete, folgte ein in etwas schärferem Ton gehaltnes Schreiben [91]), und als auch das nichts half, sondern der Herzog, statt zu gehorchen, dem Kaiser Einwendungen gegen sein Verlangen vortrug [92]), ein gestrenger Erlaß [93]), worin er im Widerspruch mit dem wirklichen Sachverhalt behauptete, die „Aufmahnung" des Herzogs widerspreche der „kundlichen Reichsobservanz", dem offenkundigen alten Herkommen des Reichs, und ihn aufforderte, nicht nur sofort jene Maßregeln einzustellen, sondern auch die schon eingezognen Gefälle herauszugeben, bei einer Strafe von zehn Mark lötigen (d. h. vollwichtigen) Goldes, zur Hälfte an die kaiserliche Kammer, zur Hälfte an die Betroffnen zu bezahlen. Binnen zwei Monaten sollte der Herzog vor dem Kaiserlichen Gerichtshof (dem Reichshofrat) nachweisen, daß er dem Erlaß nachgelebt habe und nachleben werde.

Über den Erfolg ist nichts bekannt [94]); man wird annehmen dürfen,

88) Archivalurkunden 393 ff. Nach der Berechnung von 1619 ist es der Betrag für einen Monat; s. S. 9 bei Anmerkung 34.

89) 30. April 1691. Burgmeister, Corpus-Juris (wie Anmerkung 56) S. 513 f.

90) 8. Mai; ebd. S. 515.

91) 1. Juni; Burgermeister, Codex (wie Anmerkung 86) S. 445 f.

92) 7. August; vgl. ebd. S. 446.

93) 4. September; ebd.

94) Der Abgeordnete Hölder wußte 1865 in der Abgeordnetenkammer zu erzählen, die Lehnsleute seien tatsächlich aufgeboten worden und als Reiterei zu dem von den Landständen verwilligten Fußvolk gestoßen, aber nach wenigen Wochen als unverwendbar heimgeschickt worden. A. 1862/5, Pr. III 2418. Seine Quelle gibt er nicht an. In dieser Fassung trifft die Nachricht jedenfalls nicht zu; es waren von Landes wegen zwei richtige Reiterregimenter aufgestellt. Schneider (wie Anmerkung 37) S. 287.

daß sich der Herzog wenig um die kaiserliche Ungnade gekümmert, der Kaiser aber — während eines Reichskriegs! — sich wohl gehütet haben werde, gegen einen immerhin nicht ganz machtlosen Reichsfürsten einzuschreiten und damit zugleich den gesamten Reichsfürstenstand sich zum Feind zu machen. In der Tat nahm sich der Schwäbische Kreis, entsprechend seinem Abschied vom November 1690 [95]), der Sache an; es kam zu einem Schriftwechsel zwischen ihm und dem Kaiser, der sich jahrelang ergebnislos hinzog [96]).

So konnte während des Spanischen Erbfolgekriegs, und zwar 1711 nach Kaiser Josephs I. Tod, Herzog Eberhard Ludwig abermals ein Ausschreiben an die Lehnsleute ausgehen lassen, worin er sie aufforderte, sich in gebührender Rüstung für einen Feldzug, wenn er etwa notwendig werden sollte, bereit zu halten [97]). Eine Druckschrift der Reichsritterschaft vom Jahr 1752 [98]) behauptet, keiner der Vasallen habe sich irgend darum gekümmert (auf diese Zumutung die geringste Attention gemacht); es handelte sich ja auch nur um Bereitschaft, nicht um eine tatsächliche Leistung. Immerhin liegen herzogliche Erlasse vor [99]), worin einigen Vasallen, die sich für verhindert erklärt haben, eröffnet wird, daß ihnen als Ersatz für ihre Leistung die Hälfte ihres jährlichen Lehnsertrags angesetzt werde, und bei einem jedenfalls, der im Genuß eines Kammerlehens [100]) stand, war das leicht durchzuführen. Aber die Sache ist wohl überhaupt im Sand verlaufen.

Nach dem Ausbruch des Reichskriegs von 1734 — es ist der Polnische Thronfolgekrieg — forderte die herzogliche Regierung unter Herzog Karl Rudolf, dem Vormund des unmündigen Karl Eugen, noch einmal Lehndienste von den Vasallen [101]). Die Schwäbische Reichsritterschaft wandte sich an den Kaiser mit einer Klage „wider sotane reichsverfassungswidrige Anmaßungen und ausgeübte Attentata" mit dem Erfolg, daß jener in einem Erlaß vom 30. September 1735 der herzoglichen Regierung strengstens befahl, das begonnene Verfahren einzustellen — eine „Inhibitorialverordnung" — und etwa schon eingezogne Strafsummen zurückzugeben. Da die ganze Streitsache bei dem Reichshofrat

95) S. 14 bei Anmerkung 74.

96) Moser a. O. 644.

97) Archivalurkunden 395.

98) Vertheidigte Freyheit (wie Anmerkung 73) S. 499.

99) Archivalurkunden 395 f.

100) Vgl. S. 2 bei Anmerkung 5.

101) Archivalurkunden 396 mit dem Druckfehler 1634.

anhängig sei, müsse vor allem Weitern dessen Entscheidung abgewartet werden [102]). Ob wirklich schon Strafsummen auferlegt waren, und ob sie nun zurückgegeben wurden, ist nicht bekannt, ebensowenig, ob die herzogliche Regierung, wie auch diesmal verlangt war, über die Befolgung des Erlasses binnen zwei Monaten berichtet hat, wohl aber, daß viele Vasallen das ihnen zugemutete Lehensurrogat nicht zahlten und die Regierung, nunmehr jedenfalls, von Zwangsmaßregeln gegen sie absah und sich damit begnügte, die Rückstände in der Rechnung nachzuführen und bei der Belehnung jedesmal daran zu erinnern. Das wurde bis über das Jahr 1800 hinaus fortgesetzt [102a]).

Die endlosen Streitigkeiten zwischen Württemberg und der Reichsritterschaft nicht nur über die Lehndienste, sondern auch über andre Anforderungen, namentlich auf dem Gebiete des Gerichtswesens, sollte ein Abkommen vom Jahr 1769 zwischen Herzog Karl Eugen und der Reichsritterschaft aus der Welt schaffen [103]). Es war, wie in andern Punkten, so auch in dem der Lehndienste ein Vergleich. Die Schuldigkeit wurde nicht geleugnet, aber sie sollten nicht mehr tatsächlich geleistet, sondern in Geld abgetragen werden. Und zwar wurde die Abfindung für den Lehenreiter auf die Hälfte der von Karl Rudolf verlangten Summe [104]), auf die 1619 [105]) angesetzten 60 Gulden ermäßigt. Erhoben wurde sie nur im Kriegsfall [106]), ganz anders als in der Kurmark, wo König Friedrich Wilhelm I. den Lehengütern statt des „Lehenpferdes" den sogenannten „Lehnskanon" von 40 Talern für das Pferd als Jahresabgabe auferlegte [107]). Der Anspruch auf die Hofdienste wurde aufrechterhalten, aber Maßhaltung versprochen [107a]).

Zum letztenmal mutete jene nur im Krieg fällige Abgabe der da-

102) Vertheidigte Freyheit a. O.

102 a) GR. G 368, 3 b S. 11.

103) Johann Gottlieb Breyer, Elementa iuris publici Wirtembergici. editio secunda, Tubingae 1787, § 84 S. 173 ff. Im Auszug auch bei Moser a. O. II 622 ff. und in Reyschers Sammlung der württembergischen Gesetze I S. 125.

104) S. 14 bei Anmerkung 81.

105) S. 9 bei Anmerkung 34.

106) Achter Abschnitt des Vertrags von 1769. Breyer S. 177.

107) Otto Hintze, Die Hohenzollern und ihr Werk, Berlin 1915, S. 296.

107 a) „Daß ... soviel ... die bei herzoglicher Heimführung (d. h. Hochzeit) und Leichenbegängnissen zu prästieren seienden Hofdienste betrifft, denen Vasallen damit nichts über die Gebühr zugemutet, vornehmlich aber hiebei auf den Ertrag eines jeden Lehens gesehen werden solle." Breyer a. O.

malige Kurfürst Friedrich im Jahr 1805 für den Krieg mit Österreich den Lehensleuten zu und erhöhte sie zugleich willkürlich auf mehr als das Doppelte, auf 150 Gulden. Wo ein Lehen nicht mindestens 300 Gulden, also das Doppelte jener Summe, ertrage, sollte die Hälfte der Jahreseinkünfte verlangt werden. Am 15. Februar 1806 erschien ein Ausschreiben, worin 64 kurfürstliche Vasallen aufgefordert wurden, im ganzen 107 Lehnreiter zu stellen oder die dafür angesetzte Summe zu bezahlen, die sich im ganzen auf 16 050 Gulden belief. Es waren meist solche Lehensleute, die selbst oder deren Lehen erst 1803 oder noch später unter württembergische Landeshoheit gekommen waren, hauptsächlich vormalige Reichsritter, aber auch jetzt noch reichsunmittelbare Grafen und Fürsten für solche Lehen, die jetzt, 1805, im Kurfürstentum, seit 1806 Königreich Württemberg lagen, ja selbst der König von Dänemark als Besitzer des ritterschaftlichen Dorfs Hirrlingen [107b]). Auch einigen Stiftungen wurden für ihre Lehen je 150 Gulden auferlegt und wirklich bezahlt [107c]). Im übrigen aber gingen die angesetzten Beträge nur sehr langsam ein; bis Mitte Mai 1807 war erst etwa der fünfte Teil der geforderten Summe bezahlt. Manchen Lehnsleuten wurde auf ihre Bitten der angesetzte Betrag herabgesetzt oder auch ganz nachgelassen; die andern aber wurden immer wieder gemahnt mit dem Erfolg, daß 1813 außer denen, die seither unter andre Landeshoheit gekommen waren, alle ihre Schuldigkeit bezahlt hatten bis auf einen adligen Herrn, der noch 300 Gulden schuldig war; über ihn wurde Zwangsvollstreckung verhängt [107d]). Seit Anfang 1806 hat die württembergische Regierung von dem Anspruch auf Lehendienst keinen Gebrauch mehr gemacht, weder Lehenreiter noch Surrogatgelder von den Lehnleuten verlangt [108]).

107 b) GR. G 368, 3 b S. 5. 12. Über Hirrlingen Staatshandbuch für 1807 und 1808 S. 442. 830. 864.

107 c) GR. G 367, 26.

107 d) GR. G 368, 3 b S. 12 f. Was da und dort, auch im Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf von 1856 betreffend die Aufhebung des Lehenverbands (A. 1856/8 B. I 2 S. 1208) zu lesen ist, daß 1806 die in diesem Jahr mediatisierten — der württembergischen Landeshoheit unterworfnen — vormaligen Reichsfürsten und -grafen aufgefordert worden seien, ebenfalls die 150 fl. für das Lehenpferd zu zahlen oder den Dienst wirklich zu leisten, trifft nicht zu. Überhaupt ist aus den Kriegen der Jahre 1806 bis 1815 von Forderung des Lehensurrogats in den Akten nichts zu finden. GR. G 368, 3 b S. 12 b. 13.

108) A. 1821 Heft XI S. 1110. A. 1856/8 B. I 2 S. 1212. RG. G 368, 27 Beilage.

In der Tat hätte sich auch eine solche Forderung mit der neuern Wehrverfassung nicht vertragen. Zwar nach der „Militair-Conscriptions-Ordnung" vom 6. August 1806 [108a]) waren „von der Dienstpflichtigkeit und aller Beiziehung zur Conscription" unbedingt frei „alle Personen adelichen Standes". Aber die „Militär-Conscriptions-Ordnung" vom 20. August 1809 [108b]) erklärte die von 1806 für aufgehoben und bestimmte in § 1: „Jeder Unterthan ... ohne Unterschied des Rangs und der Geburt ist militärpflichtig und ... der Conscription unterworfen." Nur die vormaligen Reichsfürsten und -grafen und ihre Familienangehörigen blieben nach § 2 befreit, wobei aber der König die Erwartung aussprach, „daß sie, eingedenk des hohen Berufs, als die Ersten und Besten Unsers Reichs Unsern übrigen Unterthanen mit ihrem Beispiel voranzugehen, sich von selbst aufgefordert fühlen werden, sich und die Ihrigen, besonders in Fällen dringender Gefahr, an die Vertheidiger des Vaterlandes anzuschließen und dadurch eine der ehrenvollsten Staatsbürger-Pflichten zu erfüllen".

Als Überrest aus der Zeit, wo persönliche Kriegsdienste verlangt wurden, erhielt sich bis ins 19. Jahrhundert hinein, nicht unbestritten, aber für die vormals österreichischen Lehen durch besondre österreichische Gesetze des 18. Jahrhunderts bestätigt, der Grundsatz, daß ein Geistlicher, weil nicht waffenfähig, auch nicht lehensfähig sei. Doch fiel, auch wenn außer ihm kein Lehenberechtigter mehr vorhanden war, das Lehen nicht ohne weiters heim, weil immerhin die Möglichkeit bestand, daß er den geistlichen Stand verlasse, also weltlich und damit lehensfähig werde. Geschah das nicht, so konnte er nur durch die Gnade des Lehensherrn in den Besitz des Lehens gesetzt werden, wenn es auch nur aus einem Kapital bestand [108c]).

Von den Bauerngütern, die sich in stattlicher Anzahl unter den zu Anfang des 19. Jahrhunderts, hauptsächlich aus Schwäbisch Österreich, an Württemberg gekommenen Kronlehen finden [108d]), ist noch ein Wort zu sagen. Auch die bäuerlichen Inhaber von Ritterlehen waren ursprünglich zum Reiterdienst verpflichtet, wie schon zur Zeit König Heinrichs I. die milites agrarii, die bäuerlichen Kriegsleute [109]), oder wie

108a) Artikel 4. Reyscher a. O. XIX 2 S. 859 ff.
108b) Regierungsblatt S. 357 ff. — 108c) StA. Hf. 13. Uf. 2.
108d) GR. G 368, 27 Beilage. Vgl. G 367, 26.
109) Widukind von Corvey I 35, Ausgabe von Waitz-Kehr [4], Hannover und Leipzig 1904, S. 42, und dazu etwa August Meitzen, Wanderungen ... der Völker Europas, Berlin 1895, II 434.

die Inhaber der Schulzenlehen in Mitteldeutschland [109a]), oder wie der Bauernadel in Südtirol [110]), zu dem die Besitzer der Passeirer Schildhöfe [111]) zu rechnen sind, oder die fünf „Lechner", d. h. Lehner, Lehnsleute, derer von Sladek in der Steiermark — die dann allerdings von deren Nachfolger, dem Grafen von Montfort, weil sie ihrer Lehnspflicht nicht nachgekommen waren, zu Zinsbauern gemacht wurden [112]) — oder auch die „Gewappneten" in Dänemark [113]). Aber auch bei diesen in bäuerlichem Besitz befindlichen Ritterlehen war vom Kriegsdienst längst keine Rede mehr; entweder war er einfach weggefallen — so bei den Lehen geistlicher Herrschaften [113a]) — oder er war wie bei den adligen Lehen in Geld verwandelt worden, das ebenfalls nur im Kriegsfall zu bezahlen war. Das war der Fall in Schwäbisch Österreich, namentlich in der Grafschaft Hohenberg. Das Ersatzgeld wurde jedoch hier anders berechnet, nämlich nach dem Jahreseinkommen aus dem Lehen; zu bezahlen war die Lehenquart, d. h. der vierte Teil der Einkünfte eines Jahres [113b]). Im übrigen wurden sie ganz nach den

109a) Friedrich Lütge, Die mitteldeutsche Grundherrschaft, Jena 1934, S. 33. Vgl. auch Albert Kraaz, Bauerngut und Frohndienste in Anhalt vom 16. bis zum 19. Jahrhundert (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle, herausgegeben von Conrad, 18. Band), Jena 1898, S. 35.
110) Voltelini im Archiv für österreichische Geschichte 94 (1907) 423 f.
111) Im 14. Jahrhundert, Stolz in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 10 (1912) 271.
112) Alfons Dopsch, Österreichische Urbare I 1, Wien und Leipzig 1910, S. CII.
113) Arup in Nielsens dänischer Wirtschaftsgeschichte (Brodnitz, Handbuch der Wirtschaftsgeschichte), Jena 1933, S. 30.
113a) GR. G 367, 26 Beilage.
113b) 1854 berichtet die tirolische Statthalterei als landesfürstliche Lehenstube — vermutlich ist das die Rechenkammer des Lehenrats — in Tirol seien durch Mandate vom 19. Mai 1742 und vom 1. Dezember 1763 „zur Bestreitung der nötigen Kriegsauslagen" — also auch nur im Fall eines Kriegs — den Vasallen — nicht etwa nur den bäuerlichen — „anstatt der ihnen eigentlich obliegenden persönlichen Kriegsdienste" Lehenterzen, -quarten, -quinten — also je nachdem der dritte, vierte, fünfte Teil vom Ertrag des Lehens — auferlegt, aber durch ein Patent vom 26. März 1774 diese Leistungen mit Rücksicht auf die neuerdings eingeführte Art der Besteurung aufgehoben und die Lehengüter von nun an gleich freien Gütern besteuert worden. Dasselbe, fügt der Bericht hinzu, sei in Vorderösterreich geschehen. StA. Hf. 14. Uf. 7. Für Schwäbisch Österreich, das zuweilen als Teil von Vorderösterreich betrachtet, zuweilen von ihm unterschieden wird, trifft diese letzte Bemerkung nicht zu. Hier wurde, wie schon 1710 im Spanischen Erbfolgekrieg und dann wieder — übereins-

Grundsätzen der Ritterlehen behandelt: der neue Lehensmann erhielt einen Lehenbrief, hatte einen Lehenseid zu schwören, mußte das Gut in seinem vollen Bestand erhalten, durfte also nichts davon veräußern. Auch für das Erbrecht galten die Regeln des Ritterlehens, und die sämtlichen Abkömmlinge des ersten Lehenserwerbers wurden als Mitbelehnte in den Lehenbrief aufgenommen. Von jährlichen Abgaben waren sie — ursprünglich jedenfalls und in der Regel auch später — gleich den adligen Ritterlehen frei, desgleichen von Fronen; eben diese Freiheit unterschied sie von den Bauernlehen, die dem Grundherrn Abgaben und Fronen schuldig waren [114]).

Für sämtliche Ritterlehen, ob in adligem oder bäuerlichem Besitz, bestand das Heimfallsrecht. War nämlich bei Mannlehen der ganze Mannsstamm, bei Weiberlehen die ganze Nachkommenschaft des ersten Lehensempfängers ausgestorben, so fiel das Lehen dem Lehensherrn heim, der es entweder für sich behalten oder nach freier Wahl anderweitig verleihen konnte. Das wird er in der Blütezeit des Lehenswesens regelmäßig getan haben; denn es mußte ihm daran liegen, daß er wieder einen Vasallen als kriegerischen Gefolgsmann gewann. Seit dem Ausgang des 17. Jahrhunderts konnte sich's darum nicht mehr handeln. Dagegen wurde ab und zu ein heimgefallnes Lehen dazu benutzt, einen verdienten Mann oder einen Günstling damit zu beschenken.

Im 19. Jahrhundert hatte sich die ganze Einrichtung überlebt, war

stimmend mit dem erwähnten Bericht — 1742 und 1763, so auch noch 1793, 1794, 1795 die Lehenquart erhoben. GR. G 367, 26 Beilage. StA. Hf. 13. Uf. 2. Am 17. April 1794 — vermutlich auch 1793 und 1795 — erging ein gedrucktes Patent, das die Lehenquart verlangte. GR. G 368, 3 b S. 12 b. (Das Patent ist an alle Pflichtigen und Behörden gerichtet, das Mandat an den einzelnen Lehensmann.)

114) St. 1851/2 B. I 266. In spätrer Zeit kamen bei Ritterlehen, besonders solchen in bäuerlichem Besitz (A. 1870/4 B. I 4, 2071), zuweilen jährliche Abgaben in Geld und Erzeugnissen der Wirtschaft an den Lehensherrn vor, auch Leistungen des Lehensherrn an den Vasallen — z. B. jährlicher Bezug eines Eichenstamms aus den Staatswaldungen für eine Walkmühle in Rottenburg; StA. Hf. 13. Uf 18 —, wodurch diese Ritterlehen den Bauernlehen ähnlich wurden; vgl. Artikel 3 des Gesetzesentwurfs von 1852 St. 1851/2 B. I 265. Bei den württembergischen Kronlehen war das um 1870 nicht mehr der Fall. A. 1870/4 B. I, 1834. Wo solche Leistungen bestanden hatten, waren sie inzwischen abgelöst worden; z. B. schon vor 1856 eine jährliche Gült von einem vormals österreichischen Ritterlehen in bäuerlichem Besitz, StA. Hf. 14. Uf. 18; 1868 desgleichen ein jährlicher Geldzins, StA Hf. 13. Uf. 22.

wertlos, war sinnlos geworden, ragte als Überrest einer längst vergangnen Zeit in eine völlig veränderte Gegenwart herein. Diese Empfindung war allgemein, wurde namentlich auch von König Wilhelm geteilt. Schon im Jahr 1817, als die Gesetzgebung der Lehenbarkeit der Bauerngüter zu Leibe ging [115]), verlangte er vom Geheimen Rat — der hohen Behörde, die über jeden Gesetzesentwurf ihr Gutachten abzugeben hatte — einen Bericht, „ob es nicht vorteilhaft wäre, die bisherige Einrichtung des Lehenwesens dem Geist des Zeitalters gemäß zu verändern oder gänzlich abzuschaffen“ [115a]). Ohne Kenntnis dieser Willensmeinung des Königs und der Verhandlungen innerhalb der Regierung, die sich daraus ergaben, bat am 21. Juni 1821 die Abgeordnetenkammer um Allodifizierung der adligen Lehen, wobei immerhin auch das Bedenken zur Sprache kam, ob nicht der Bestand der Rittergüter, auf denen die Landstandschaft des ritterschaftlichen Adels beruhte, durch die Eignung gefährdet würde; denn für sie bildete bisher gerade ihre Lehenseigenschaft den sichersten Schutz gegen Veräußerung an Nichtadlige [115b]): ohne Erlaubnis des Lehensherrn konnte das Lehen nicht veräußert werden, und von dem war zu erwarten, daß er Veräußerung nur an einen Lehensfähigen, ein Mitglied der Ritterschaft, zugeben würde.

Am 8. Januar 1824 ging dem ständischen Ausschuß ein Gesetzesentwurf zu „über Erleichterung der Allodifikation adelicher Lehen“ [115c]), die den Vasallen das Recht einräumte, die Eignung ihrer Lehen zu verlangen, und den Preis bei Mannlehen von einem Drittel auf ein Zehntel, bei Weiberlehen von einem Viertel auf ein Zwölftel, für Körperschaftslehen auf ein Zwanzigstel des Lehenwerts hinuntersetzte. Aber so günstig diese Bestimmungen waren, der Entwurf blieb unerledigt liegen [115d]),

115) Vgl. meine Neuen Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes, Tübingen 1919, I 161 f.

115 a) GR. G 367, 3.

115 b) A. 1821 Heft IX S. 795. Heft XII Beilage S. 573 ff. Pr. S. 1093 ff. Schutz gegen Zersplitterung nur, wenn der Lehenbrief sie ausdrücklich verbot, sonst nicht, wie z. B. das kläglich zersplitterte Balzheim zeigt; vgl. GR. G 367, 16 a sowie meine Neuen Beiträge I 69 und v. Schad in den Ulmer Historischen Blättern 1926 Nr. 1 f. Oft war Zertrennung durch einen Familienvertrag ausgeschlossen, der das Lehen, häufig zusammen mit Allodialbesitz, zum unteilbaren Fideikommiß machte. Doch konnte dieses durch einstimmigen Beschluß aller Familienglieder jederzeit aufgehoben werden. Vgl. GR. G 367, 32 Schlayers Gutachten. A. 1821 Heft XII Pr. 1098. 1116.

115 c) GR. G 367, 16 b.

115 d) Er ist nicht einmal in die Drucksachen der Abgeordnetenkammer aufgenommen.

was sich, zum Teil jedenfalls, eben aus jenem 1821 vorgetragnen Bedenken erklärt.

Wieder war es der König, von dem ein neuer Anstoß ausging, mit dem Erfolg, daß der Lehenrat 1832 einen neuen Gesetzesentwurf ausarbeitete [115e]) und mit Rücksicht auf Einwendungen der beteiligten Ministerien und des Geheimen Rats bis zum Jahr 1836 in mehreren Punkten umgestaltete [115f]). Der Entwurf ließ diesmal unter dem Eindruck der 1821 in der Abgeordnetenkammer ausgesprochnen Bedenken die mit irgendwelchen Vorrechten ausgestatteten Kronlehen der Standesherrn und der Ritter beiseite und beschränkte sich in der Hauptsache auf Ritterlehen im Besitz von Bürgern und Bauern, Körperschaften und Stiftungen. In der Tat war bei diesen das Bedürfnis besonders stark und offenbar, da bei ihnen der Lehenverband vollends keinen Sinn mehr hatte; auch waren sie mit den Bestimmungen des Lehenrechts meist wenig bekannt und daher in Gefahr, dagegen zu verstoßen und sich Strafen zuzuziehen [115g]). Neben einer Entschädigung für die Gebühren sollten als Ersatz für das Heimfallsrecht Mannlehen 4, Weiberlehen 2, veräußerliche [115h]) und Körperschaftslehen 1 v. H. des Wertes des Lehens zahlen [115i]).

Die Frage der Ausdehnung des Gesetzes und manche andre Punkte wurden wieder überaus gründlich erwogen; Berichte von 83 und 31 Seiten verfaßten die beiden Berichterstatter des Geheimen Rates [115k]). Das Schicksal des Entwurfs war überaus zweifelhaft. Von der einen Seite her war zu erwarten, daß die Beschränkung des von ihm erfaßten Kreises Anstoß erregen werde, zumal da 1839 in der Abgeordnetenkammer gerade auch ritterschaftliche Abgeordnete auf Ablösung der Ritterlehen gedrungen hatten [115l]). Auf der andern Seite war zu befürchten, daß die Mehrheit der Standesherrn das Gesetz ablehnen werde als böses Beispiel für die grundsätzlich von ihnen verabscheute Abschaffung althergebrachter Rechte [115m]).

115e) GR. G 367, 40.
115f) Entwurf von 1836 ebd. Nr. 22.
115g) Ebd. Nr. 39.
115h) Vgl. S. 5 Anmerkung 10d.
115i) GR. G 367, 22.
115k) Ebd. Nr. 33 und 39.
115l) A. 1839, L. Sitzung S. 3 f. Auch 1833 — XLV. Sitzung S. 9 ff. — und 1836 — LV. Sitzung S. 5 ff. — war die Sache in der Abgeordnetenkammer zur Sprache gekommen.
115m) GR. G 367, 39.

So entschloß sich der König auf Antrag des Geheimen Rats, den Gesetzesentwurf bis auf weiters beiseite zu legen und inzwischen durch Verwaltungsmaßregeln die Eignung zu erleichtern [115n]). Eine Dienstanweisung für den Lehenrat sollte die Sätze für die Eignung bestimmen, im Anschluß an die des Gesetzesentwurfs [115o]). Aber ehe die Beratungen über diese Vorschläge abgeschlossen waren, kam der Umsturz des Jahres 1848, der die Sachlage völlig veränderte [115p]).

Die Gesetzgebung dieses und des folgenden Jahres beschäftigte sich zunächst mit den eigentlichen Bauernlehen, für die sie die Ablösung der Lasten und die Abschaffung der Grundherrschaft brachte [115q]). Immerhin beschloß die Abgeordnetenkammer am 10. November 1848, die Regierung um den Entwurf eines Gesetzes über die Allodifikation — die Verwandlung in freies Eigentum — der von dem königlichen Lehenrat überwachten standesherrlichen, ritterschaftlichen, sowie der übrigen nicht bäuerlichen Lehen zu bitten [116]). Die Standesherrn waren der Sache nach einverstanden [117]); nur weil die Abgeordnetenkammer jene Bitte mit der um verschiedne andre Gesetze verband, mit denen die Kammer der Standesherren nicht einverstanden war, kam es zu keinem gemeinsamen Schritt der Landstände, sondern es blieb bei einer Bitte der Abgeordnetenkammer [118]).

Ihrem Wunsch kamen die „Grundrechte des deutschen Volkes" zu Hilfe, die am 27. Dezember 1848 als Gesetz verkündet [119]) und am

115n) 11. November 1846. Ebd. Nr. 49.
115o) Ebd. Nr. 51.
115p) Vgl. ebd. Nr. 52. 53.
115q) Vgl. meine Neuen Beiträge I 179 ff.
116) A. 1848/9 B. I 166. Pr. I 398 f. Unter den übrigen nicht bäuerlichen Lehen waren neben denen der Stiftungen auch die in Bauernhand befindlichen Ritterlehen begriffen, von denen vermutlich wenige der an der Bitte beteiligten Abgeordneten etwas Genaueres wußten. Auch die Besitzer selbst, namentlich bäuerliche Vasallen und belehnte Stiftungen, waren vielfach über das Rechtsverhältnis nicht im klaren. Das war besonders bei kleinen vormals österreichischen Lehen wohl zu begreifen, weil die österreichische Regierung manche von ihnen seit den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, offenbar weil es ihr nicht der Mühe wert schien, nicht mehr verliehen, sondern ruhig zugelassen hatte, daß sie wie eigne Güter behandelt, vererbt und verkauft wurden, was dann erst im 19. Jahrhundert der württembergische Lehenrat feststellte und rügte. StA. Hf. 13. Uf. 10. Hf. 14. Uf. 3.
117) St. 1848/9 Pr. 201 f. vom 9. März 1849.
118) St. ebd. 197 ff. A. 1848/9 Pr. IV 2797 vom 27. April 1849.
119) Reichsgesetzblatt vom 28. Dezember 1848.

14. Januar 1849 von der württembergischen Regierung anerkannt wurden [120]). § 39 der Grundrechte [121]) lautete: „Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen", und die württembergische Regierung versprach in jener Kundgebung vom 14. Januar, diejenigen Bestimmungen der Grundrechte, die nicht sogleich ins Leben treten sollten, würden später und längstens binnen sechs Monaten in Kraft treten. So schnell ging das nun freilich nicht. Doch enthielt der „Entwurf einer revidierten Verfassung für das Königreich Württemberg", eingebracht bei der dritten verfassungberatenden Landesversammlung am 9. Oktober 1850, einen Artikel 60, der mit § 39 der Grundrechte fast wörtlich übereinstimmte [121a]). Aber die Landesversammlung wurde aufgelöst, ehe der Verfassungsentwurf durchberaten war, die deutschen Grundrechte wurden am 23. August 1851 von der Bundesversammlung als Reichsgesetz für ungültig erklärt, und ein württembergisches Gesetz vom 2. April 1852 [122]) stellte fest, daß ihnen auch die verbindliche Kraft eines Landesgesetzes nicht beigelegt werden könne, immerhin mit dem ausdrücklichen Zusatz: „insoweit, als nicht einzelne Bestimmungen derselben in besonderen Gesetzen zur Durchführung gebracht sind". Das war nun zwar mit der Aufhebung des Lehenverbands nicht geschehen, wie sich denn überhaupt als unmöglich herausgestellt hatte, alle die von den Grundrechten vorgesehenen gesetzgeberischen Arbeiten in der versprochnen Frist von sechs Monaten durchzuführen. Doch hatte die Regierung am 10. Februar 1852 wenigstens den Entwurf eines Gesetzes über Aufhebung des Lehenverbandes bei den Landständen eingebracht [123]), zunächst bei der Kammer der Standesherren [123a]). Beschäftigt mit dem Widerstand gegen die Entlastung der von ihnen abhängigen Bauern [123b]) ließen sich die Standesherrn Zeit mit der Behandlung

120) Regierungsblatt S. 9.

121) In der Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849, in die die Grundrechte als achter Abschnitt aufgenommen sind, ist es § 171.

121 a) A. 1850. 3: Landesversammlung Beilage S. 91: Aller Lehensverband ist aufzuheben. Über die Art und Weise der Ausführung wird die Landesgesetzgebung das Nähere anordnen.

122) Regierungsblatt S. 81 f.

123) St. 1851/2 B. I 264 ff. Motive 266 ff.

123 a) Weil diese wegen der beabsichtigten Ausdehnung des Gesetzes auf die von ihnen ihrerseits verliehenen Ritterlehen am meisten beteiligt waren, ihnen auch die größere Sachkenntnis zugetraut wurde. GR. G 368, 7.

123 b) Vgl. meine Neuen Beiträge I 183 ff.

eines Gegenstands, der mit jener in so naher Beziehung stand [123c]). Erst am 15. März 1855 ließen sie sich von ihrer staatsrechtlichen Kommission einen Bericht erstatten [124]), verfaßt von dem Prinzen Karl von Öttingen-Wallerstein, dem Vorkämpfer seiner Standesgenossen in der Verteidigung ihrer staatlichen und wirtschaftlichen Vorzugsstellung. Übereinstimmend mit dem Antrag der Kommission nahm die Kammer den Gesetzesentwurf in der Hauptsache unverändert an, nur in einigen wenigen minder wichtigen Punkten beschloß sie mehr oder weniger bedeutende Abweichungen und gab dann den Entwurf mit diesen Änderungsvorschlägen der Abgeordnetenkammer hinüber [125]). Diese überwies ihn ebenfalls ihrer staatsrechtlichen Kommission, die einen der ersten Rechtskundigen des Landes, den Abgeordneten Reyscher, als Berichterstatter bestellte. Aber ehe der seinen Bericht abgeschlossen hatte, trat er am 11. Juli 1855 aus der Kammer aus [126]), und am 20. August wurde diese aufgelöst. Der Gesetzesentwurf blieb unerledigt, der erste Versuch seit 1848, den Lehenverband aufzuheben, war gescheitert.

Es war die Zeit langjähriger, heftiger Kämpfe zwischen der Regierung und dem Adel, insbesondre den Standesherrn. Einen vorläufigen Abschluß schien eine Übereinkunft vom 22. März 1856 zwischen der Regierung und dem Bevollmächtigten der zu einem „Konsortium" zusammengeschlossenen Standesherrn, eben dem Prinzen von Öttingen-Wallerstein, zu bringen [127]). Darin verpflichtete sich die Regierung, eine ganze Anzahl Gesetzesentwürfe, über die sie sich mit den Standesherrn verständigt hatte, bei den Ständen einzubringen und unverändert durchzubringen; eine starke Zumutung für die Abgeordnetenkammer, die sich darauf beschränken sollte, Ja zu sagen. Die sieben Gesetzesentwürfe übergab das Staatsministerium am 31. August 1857 zunächst, weil der Landtag vertagt war, dem ständischen Ausschuß, der einstweilen die laufenden Geschäfte zu besorgen hatte [128]). Unter ihnen war wieder einer über Aufhebung des Lehenverbandes [129]). Es war der Entwurf von 1852 mit den wenigen von den Standesherrn gewünschten, von der Regierung gebilligten Änderungen. Der ständische Ausschuß überwies

123 c) Vgl. GR. G 368, 19.

124) St. 1851/5 B. IV 1002—1008.

125) St. 1851/5 Pr. IV 1210 ff.

126) Aus Gesundheitsrücksichten. Allgemeine deutsche Biographie 24, 365.

127) Vgl. meine Neuen Beiträge I 186. II 183.

128) A. 1856/8 B. I 2, 604.

129) Ebd. 712 f. Motive 713—8.

ihn am 17. September 1857 der Justizkommission der Abgeordnetenkammer, für die der Abgeordnete Probst einen ausführlichen Bericht ausarbeitete [130]).

Inzwischen wurde nun aber durch den Starrsinn des Prinzen von Wallerstein die Übereinkunft zerschlagen, die Aussicht auf eine Verständigung vorläufig vernichtet [131]). Im Einverständnis mit der Regierung beschloß jetzt die Ablösungskommission, den Entwurf eines Gesetzes über eine Nachtragsentschädigung für die durch die Ablösungen betroffenen vormaligen Bezugsberechtigten, der im Mittelpunkt des Streites stand, bis auf weiteres nicht zu erledigen [132]), und den gleichen Beschluß faßte die staatsrechtliche Kommission für das Gesetz über Aufhebung des Lehenverbandes, über das zwar in der Hauptsache keine Meinungsverschiedenheit bestand, das aber eben das Schicksal der andern sechs Gesetze teilen mußte, mit denen zusammen es den Gegenstand der Übereinkunft gebildet hatte [133]).

So war auch der zweite Anlauf vergeblich gewesen. Aber die Sache ruhte nicht. Wenn bei der Beratung über den Staatshaushalt die Forderung für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten behandelt wurde und dabei der Aufwand für den Lehenrat an die Reihe kam — er fiel freilich kaum ins Gewicht, damals rund 2300 Gulden —[134]), wurden Stimmen laut, die diese Ausgabe als unnütz und unverantwortlich, das ganze Lehnswesen als „mittelalterlichen Zopf und Rumpel“ [135]), als „ein Gespenst vergangener Jahrhunderte“ [136]) bezeichneten, von mittelalterlichem Schnickschnack sprachen, der dem Lehenrat anhänge [137]), und verlangten, daß der Lehenverband und damit auch der Lehenrat aufgehoben werde [138]). Verteidiger fand er nirgends.

So war der Boden wohl vorbereitet, als die Regierung am 27. November 1873 zum drittenmal den Gesetzesentwurf über Aufhebung des Lehenverbands an die Stände brachte [139]), der den von 1857 mit wenigen, unwesentlichen Änderungen wiederholte. Da seit dem Jahr 1865

130) Ebd. 1204—11.
131) Vgl. meine Neuen Beiträge I 187. II 184.
132) A. 1856/8 B. I 2, 1014.
133) Ebd. 1205 f. 1211.
134) A. 1854/5 B. II 15.
135) Hölder A. 1862/5 Pr. III 2418.
136) Fetzer A. 1870/2 Pr. III 1637.
137) Derselbe A. 1862/5 Pr. III 2419.
138) Vgl. auch A. 1866/8 Pr. II 960 ff.
139) A. 1870/4 B. I 4, 1830 f. Motive 1832—7.

der Streit mit den Standesherrn abgeschlossen war [140]), stand jetzt kein Hindernis mehr im Wege. Über einige verhältnismäßig unbedeutende Fragen gab es noch ein Hin und Her innerhalb der staatsrechtlichen Kommission [141]), innerhalb der Abgeordnetenkammer [142]), zwischen beiden Kammern [143]); aber es gelang ohne viel Mühe, alle Schwierigkeiten zu überwinden. Am 16. Juni 1874 nahm die Abgeordnetenkammer das Gesetz mit 58 gegen 15 Stimmen endgültig an [144]); die Kammer der Standesherren stimmte am folgenden Tage zu [145]). Das Ergebnis war das Gesetz vom 8. Oktober 1874 über Aufhebung des Lehenverbandes [146]).

Für die Ritterdienste verlangte das Gesetz keine Entschädigung, noch weniger für die Hofdienste [146a]). Aber auch für das Heimfallsrecht, für das alle frühern Gesetzesentwürfe einen Ersatz verlangt hatten [146b]), verzichtete das nun zustande gekommene Gesetz darauf, soweit nicht der Heimfall für eine absehbare Zukunft zu erwarten war. Dieser Verzicht schien um so mehr gerechtfertigt, weil auch bei den Bauernlehen das Heimfallsrecht ohne Entschädigung aufgehoben worden war [146c]). Es

140) Vgl. meine Neuen Beiträge I 192 f.
141) A. 1870/4 B. I 4, 2061—80 Kommissionsbericht des Abg. v. Boscher.
142) A. 1870/4 Pr. IX 5229—54.
143) St. 1870/4 B. II 1087—96 Bericht der staatsrechtlichen Kommission der Kammer der Standesherren, verfaßt von dem Staatsminister Freiherrn v. Linden. In der Kammer der Standesherren wurde verhandelt am 6. Juni 1874 Pr. II 1484—9.
144) A. 1870/4 Pr. X 5767. — 145) St. 1870/4 Pr. II 1539 f.
146) Regierungsblatt S. 223 ff.
146 a) 1820 hatte König Wilhelm bei seiner Vermählung mit Prinzeß Pauline von Württemberg „die Vasallen für diesen Fall von (der) Lehenspflicht (dieser Feierlichkeit auf Erfordern persönlich anzuwohnen) dispensiert“, was ihnen der Lehenrat „unter Verwahrung der lehenherrlichen Rechte“ eröffnete. Regierungsblatt S. 238 f. Seither war von dieser Pflicht keine Rede mehr gewesen.
146 b) Für Körperschaften und Stiftungen war nach einer Königlichen Entschließung vom 23. November 1853 der Ablösungsschilling — der Ausdruck ist gebraucht StA. Hf. 13. Uf. 10 — auf 1 v. H. des Lehenswerts angesetzt worden; ebd. Uf. 23; übereinstimmend mit dem Gesetzesentwurf von 1836; vgl. S. 24. Von bäuerlichen Vasallen verlangte der Lehenrat in den fünfziger und sechziger Jahren für Mannlehen 2 v. H., was immerhin Beträge von mehreren hundert Gulden ausmachte. StA. Hf. 13. Uf. 17. 26. Über die Zeit vor 1848 vgl. S. 4, über den Gesetzesentwurf von 1836 S. 24.
146 c) Mit dem „Lehens- und Grundherrlichkeitsverband“. Artikel 1 des Gesetzes vom 14. April 1848, Regierungsblatt S. 165.

wäre eine unbillige Härte gewesen, wenn man dieses Opfer dem Adel gegenüber seinen Bauern zugemutet, ihm selbst aber für die ihm verliehenen Ritterlehen das gleiche Zugeständnis versagt hätte[146d]). Nur für die „Gebühren in Veränderungsfällen", d. h. bei der Verleihung an einen neuen Lehensmann und bei der Erneuerung des Lehens durch einen neuen Lehensherrn, also für die Kronlehen durch einen neu zur Regierung gekommenen König, war eine Entschädigung zu leisten. Vom Standpunkt des Staatshaushalts war es keine bedeutende Summe; in den letzten 24 Jahren vor 1855 hatte der Staat an solchen Gebühren rund 72 000 Gulden eingenommen, im Jahr also durchschnittlich etwas über 3000 Gulden[147]), wenig mehr, als der Lehenrat damals kostete[148]). Seither war durch Allodifikation die Einnahme noch beträchtlich gesunken[149]), allerdings auch die Ausgabe für den Lehenrat[150]). Die Berechnung des Ablösungsbetrages war nicht ganz einfach, weil sich's nicht um regelmäßig wiederkehrende Gefälle handelte. Das Gesetz nahm an, daß durchschnittlich alle zwanzig Jahre ein Herrn- und ein Vasallenfall vorkomme, und rechnete als durchschnittlichen Jahresertrag des Lehens für den Lehensherrn den 20. Teil der Abgaben, die aus solchen zwei Fällen bezahlt worden waren. Dieses Zwanzigstel sah man als den vierprozentigen Zins aus einem Kapital an, mit dem jene Verpflichtung abzulösen war. Mit andern Worten: das Ablösungskapital betrug — vorausgesetzt, daß die Gebühr in beiden Fällen die gleiche war — $2 : 20 \times 25$, also das Zweieinhalbfache der im einzelnen Fall zu bezahlenden Abgabe, wobei die Mutscheinstaxe mitgerechnet wurde.

Für solche Lehen, die voraussichtlich bald heimfallen mußten, weil keine oder fast keine erbberechtigten Lehensnachfolger des jetzigen Inhabers am Leben waren, schien jene Ablösungssumme zu niedrig, eine höhere Entschädigung des Staates für den Verzicht auf den nahe bevorstehenden Heimfall billig. Sie wurden daher vom Gesetz ausgenommen und ihre Allodifikation freier Vereinbarung überlassen[151]).

Die Zahl der unter der Aufsicht des Lehenrats stehenden Kronlehen war durch solche freie Vereinbarungen seit 1852 stark zusammen-

146 d) Vgl. GR. G 368, 1.
147) A. 1856/8 B. I 2, 1213.
148) 2800 fl. A. 1870/2 B. II 2, 963.
149) Vgl. St. 1870/4 Pr. II 1485.
150) 1873/4 rund 2300 Gulden A. 1875 B. I 2, 430.
151) Artikel 5—7 des Gesetzes.

geschmolzen[152]). Statt der 412 von damals waren es 1857 noch 298, 1873 noch 139; davon gehörten dem Adel statt der 302 von 1852 im Jahr 1857 noch 224, und zwar den Standesherrn 76, dem übrigen Adel 148[153]), 1873 diesem 75, jenen 18, und 1874, da inzwischen auch die fürstlich Löwensteinschen Lehen in Eigentum verwandelt worden waren, sogar nur noch 16, alle im Besitz der gräflichen Häuser Rechberg und Neipperg[154]). Im Besitz von Körperschaften und Stiftungen waren statt der 61 von 1852 im Jahr 1857 noch 31, 1873 noch 16. Bäuerliche Besitzer von Ritterlehen waren es statt der 49 von 1852 im Jahre 1857 noch 43, 1873 noch ungefähr 30. Von 1845 bis 1854 hatte die Staatskasse rund 63 000 Gulden für 83 in Eigentum verwandelte Lehen eingenommen, worunter mehrere nahe am Heimfall standen und deshalb höhere Entschädigungen einbrachten[155]). Von 1855 bis 1873 waren es etwas über 73 000 Gulden[156]). Mit den noch übrigen Kronlehen sollte also jetzt vollends aufgeräumt werden[156a]).

Nach denselben Grundsätzen wie die Kronlehen sollten auch die wenigen Ritterlehen abgelöst werden, die von Standesherrn verliehen waren. In den fünfziger Jahren war es bestritten gewesen, ob die Landesgesetzgebung berechtigt sei, den Standesherrn eine solche Zumutung zu machen. Aber die Fürsten von Hohenlohe, von Öttingen, von Waldburg, die allein in Betracht kamen, hatten sich 1855 aus freien Stücken bereit erklärt, dem Vorgang der Krone zu folgen[157]).

152) A. 1856/8 B. I 2, 714. A. 1870/4 B. I 4, 1832. Statt Stadion sollte es hier Rechberg heißen; vgl. vorhin 1856/8 und nachher Anmerkung 154. — Seit 1859 waren allodifiziert worden u. a. die sämtlichen lehnbaren Besitzungen der Fürsten von Hohenlohe, von Thurn und Taxis, von Waldburg, der Grafen von Hatzfeld, Zeppelin, Adelmann, Dillen; im wesentlichen nach den Grundsätzen des zu erwartenden Gesetzes, wozu der König 1868 den Lehenrat ausdrücklich ermächtigt hatte. GR. G 368, 19 S. 123. 42. Die Kammerlehen der beiden altwürttembergischen Erbämter (s. S. 34 f.) bestanden noch fort, waren also jetzt erst zu allodifizieren. Ebd. Nr. 23.
153) 1852 ist diese Unterscheidung nicht getroffen.
154) St. 1870/4 Pr. II 1485.
155) A. 1856/8 B. I 2, 1212 f.
156) A. 1870/4 B. I 4, 1833.
156 a) Ausnahme nachher S. 32 ff. die Erbämter.
157) St. 1851/5 Pr. IV 1211 und dazu St. 1870/4 B. II 1089 Anmerkung. — Bis tief ins 19. Jahrhundert hinein gab es auch Gemeinden und Stiftungen, die ihrerseits Lehensherrn waren und Ritterlehen verliehen hatten. A. 1856/8 B. I 2, 714. So hatte das Biberacher Hospital 1762 dem erzherzoglichen Lehenhof zu Innsbruck das Lehensobereigentum über gewisse als Ritterlehen ver-

Ausdrücklich erklärte Artikel 9 des Gesetzes, daß die Aufhebung des Lehenverbandes nur das Verhältnis zum bisherigen Lehensherrn betreffe, dessen Obereigentum dadurch beseitigt wurde. Dagegen blieb im übrigen der Rechtszustand unverändert, die Rechte aller derer, die irgendwelche Ansprüche an das bisherige Lehen hatten, wurden nicht verkürzt; so das Erbrecht sämtlicher Agnaten, bei Weiberlehen auch der weiblichen Nachkommen des ersten Lehenbesitzers für den Fall, daß kein näher berechtigter Erbe da war; der Anspruch dieser Erbfolgeberechtigten, soweit er bisher bestand, darauf, daß das Gut beisammen bleibe, nicht zersplittert werde; das Recht der Witwe des verstorbnen Lehensmanns auf ein Wittum, einen ihr lebenslänglich zustehenden Besitz oder ein angemessenes, sichergestelltes Einkommen, der jüngern Brüder des Lehensmanns auf eine Apanage, ein Jahrgeld, aus dem Ertrag des vormaligen Lehensguts [158]). Meist war dieses mit einem Allod, einem Eigengut, verbunden, beide vielfach miteinander vermengt, in der Regel zu einem einheitlichen Fideikommisse, einem geschlossenen Familiengut, vereinigt [159]). Soweit das bisher noch nicht der Fall war, ließ sich erwarten, daß es nach der Aufhebung des Lehenverbandes geschehen werde [160]).

Die Errichtung neuer und die Wiederverleihung heimgefallner Lehen erklärt Artikel 1 des Gesetzes für ungültig [160a]).

So war endlich gelungen, was König Wilhelm schon vor mehr als einem halben Jahrhundert angeregt hatte. Das große Werk der Befreiung des Grundbesitzes, um das die Könige, seit es ein Königreich Württemberg gab, die Landstände, seit sie ins Leben getreten waren, sich bemüht hatten, war damit abgeschlossen.

Bestehen blieben die „kronlehenbaren" — von der Krone, also dem König, verliehenen — Erbämter, weil auf sie der Grundgedanke des

liehene Güter abgekauft und holte um 1854 aus alten Urkunden den längst vergessenen Anspruch auf ein Geldsurrogat statt persönlicher Lehensdienste seiner Vasallen hervor, allerdings ohne damit durchzudringen. StA. Hf. 14. Uf. 7. Der Grund des Mißerfolgs ergibt sich aus S. 21 Anmerkung 113 b. Im Jahr 1874 gab es solche Absonderlichkeiten nicht mehr. A. 1870/4 Pr. IX 5230.

158) Vgl. A. 1870/4 B. I 4, 2074.

159) Vgl. St. 1851/2 B. I 269.

160) Wie Anmerkung 158.

160 a) Damit wurde Artikel 107 Absatz 3 der Verfassung von 1819 aufgehoben, der dem König das Recht vorbehalten hatte, ein heimfallendes Lehen zur Belohnung für außerordentliche Verdienste um den Staat wieder zu verleihen, wovon übrigens niemals Gebrauch gemacht worden zu sein scheint.

ganzen Gesetzes, Entlastung des Eigentums, nicht zutraf, sondern der Lehenverband nur eine als altehrwürdig betrachtete Form war [160b]). Von ihnen rührten zwei noch vom Herzogtum her: der Älteste des freiherrlichen Hauses von Gültlingen war Erbkämmerer, der Freiherr Thumb von Neuburg Erbmarschall [161]). Früher hatte es auch im Herzogtum Württemberg wie anderswo die gewöhnlichen vier Erbämter gegeben, errichtet von Herzog Ulrich [162]); außer den genannten das des Erbschenken, das den Nippenburg, und das des Erbtruchsessen, das den Späth, zunächst Dietrich Späth, übertragen [163]), 1609 von Hans Ulrich Späth zu Glatt bekleidet wurde [164]). Später finde ich es nicht mehr erwähnt. Die Nippenburg starben 1646 aus [165]), und damit erlosch auch das Erbschenkenamt. Erst ein Jahrhundert später, 1748, erneuerte es Herzog Karl und übertrug es [166]) dem Oberhofmarschall und Kabinettsminister von Wallbrunn, der in dem Nippenburg benachbarten Schwieberdingen ein Schloß hatte [167]). Aber nachdem dieser 1763 als Kabinettsminister seinen Abschied genommen hatte [168]), scheint auch das Erbschenkenamt wieder erloschen zu sein [169]). Es blieben nur die zwei vorhin genannten Erbämter noch übrig [170]).

König Friedrich schuf aus Anlaß der Vermählung des Kronprinzen am 8. Juni 1808 vier neue Kronämter und setzte den Ältesten des

160 b) Vgl. GR. G 368, 1.

161) A. 1870/4 B. I 4, 2065 f.

162) Ludwig Friedrich Heyd, Ulrich Herzog zu Württemberg I, Tübingen 1841, S. 136.

163) Ebd. 137. 1576 beschweren sich die Inhaber aller vier Erbämter, daß sie bei Herzog Ludwigs Hochzeit nicht zum Hofdienst berufen worden seien. Burgermeister, Codex (wie Anm. 86) S. 645 f. 1609 bei Herzog Johann Friedrichs Hochzeit werden sie dann wieder beigezogen; ebd. 647.

164) Ebd.

165) Gerhard Graf Leutrum von Ertingen, Die ... Frauenkirche zu Unter-Riexingen, Stuttgart 1891, S. 177.

166) Nicht aber das des Erbmarschalls, wie Otto v. Alberti, Württembergisches Adels- und Wappenbuch, Stuttgart 1889 ff. S. 930 sagt; das war ja Thumb von Neuburg.

167) Königreich Württemberg I, Stuttgart 1904, S. 554. Er ist denn auch im „Adreßhandbuch" z. B. 1750 S. 39 f. als Erbschenk bezeichnet.

168) Adam in Herzog Karl Eugen von Württemberg. Eßlingen 1901, S. 237.

169) 1762 ist es zum letztenmal im „Adreßkalender" zu finden.

170) Nach Alberti a. a. O. S. 251 waren die Gültlinger Erbkämmerer von 1516 bis 1806. Die Grenze ist, wie Anmerkung 172 zeigt, zu früh gezogen. In der Bibliographie der württembergischen Geschichte IV, Stuttgart 1915, S. 314, heißt noch Wilhelm Freiherr von Gültlingen, gestorben 1898, Erbkämmerer.

Fürstenhauses Hohenlohe zum Reichs-Erb-Marschall ein, den des Fürstenhauses Waldburg zum Erb-Reichs-Oberhofmeister, den der Fürsten und Grafen von Löwenstein zum Erb-Reichs-Ober-Kammerherrn, den des Grafenhauses Zeppelin zum Erb-Reichs-Panner [171]). Neben ihnen bestanden die zwei alten Erbämter fort, die sich nach ihrer Herkunft nicht wie die neugegründeten auf das ganze „Reich" Württemberg, sondern nur auf das vormalige Herzogtum bezogen und daher gelegentlich [171a]) als Provinzialämter bezeichnet werden, unter diesem Namen zusammengefaßt mit den von der ehmaligen gefürsteten Propstei Ellwangen herrührenden vier Erbämtern des Erbmarschalls, -kämmerers, -schenken, -truchsessen im erblichen Besitz der Grafen Adelmann, der Freiherrn von Freyberg-Eisenberg, der Grafen von Rechberg, der Blarer von Wartensee [171b]). Von diesen vier Erbämtern verschwinden drei seitdem spurlos, Graf Adelmann aber mutete das seine noch beim Regierungsantritt des Königs Karl im Jahr 1864 [171c]). Die zwei altwürttembergischen Erbämter, mit denen Geldrenten, für Gültlingen von 75, für Thumb von

171) Regierungsblatt S. 293. Statuten vom 1. Jan. 1809, Regierungsblatt 17f.

171a) in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf von 1823, GR. G 367. 16 b; hier auch die ellwangischen Erbämter. — Dem Ausdruck Provinzialerbämter entspricht die Fassung, die der Berichterstatter des Geheimen Rats, Staatsrat von Hänlein, 1851 für den von ihm beantragten Artikel 4 des Gesetzesentwurfs vorschlug. (Zunächst waren die Kronerbämter nur in Artikel 1 als von der Aufhebung des Lehenverbands ausgenommen erwähnt worden; er schlug vor, sie in einem eignen Artikel zu behandeln, was denn auch geschah.) Sie lautet: Die zu Kronlehen verliehenen Erbämter des Königreichs und einzelner Bestandteile desselben — gemeint waren offenbar Altwürttemberg und vormals ellwangisches Gebiet — bestehen fort. GR. G 368, 3 b S. 21b. Durch ein Mißverständnis wurde daraus: Die der Krone lehenbaren Erbämter des Königreiches und einzelne Bestandteile der letzteren bestehen fort. St. 1851/2. B. I 265. Das war ganz verfehlt; denn unter einzelnen Bestandteilen der Erbämter konnten nur allenfalls die mit einigen von ihnen verbundnen Besitzungen — das Erbreichspanneramt war mit dem Schloßgut Aschhausen „dotiert", ausgestattet — und Einkünfte — die oben erwähnten Kammerlehen, Geldrenten — verstanden werden, und von denen hieß es gleich nachher ausdrücklich, daß auf sie die Aufhebung des Lehenverbands nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes stattfinde, daß sie also eben nicht fortbestehen sollten. Das Versehen wurde nicht bemerkt, wohl aber der dadurch entstandne Widersinn der nunmehrigen Fassung und deshalb auf Antrag des Berichterstatters von 1874, des Staatsrats Freiherrn v. Soden, die Worte „des Königreichs" bis „der letztern" gestrichen. GR. G 368, 19 S. 51.

171 b) GR. G 367, 16 b.

171 c) GR. G 368, 19 S. 51.

100 Gulden, aus Lehenkapitalien verbunden waren [171d]), mußten neben den neuen Kronerbämtern in den Schatten treten. Man glaubt eine gewisse Verlegenheit herauszuhören, wenn es 1828 heißt, Karl Konrad Freiherr Thumb von Neuburg sei „mit dem früher von den Herzogen von Württemberg seiner Familie verliehenen Lehen des Erbmarschallamtes" belehnt worden [172]). Im Hof- und Staatshandbuch sind diese aus der Herzogszeit stammenden Erbämter nicht zu finden, auch das Adelmannsche nicht; wohl aber sind die vier Kronerbämter bis 1914 gewissenhaft verzeichnet, die freilich, um eine von der Regierung gebrauchte Wendung zu wiederholen, „ohne alle politische Bedeutung nur ein historisches Andenken hatten" [173]). Gleichwohl behielt bei der Beratung über die Aufhebung des Lehenverbandes der Minister v. Mittnacht ausdrücklich der Regierung die Freiheit vor, diese Erbämter, wenn sie — etwa durch das Erlöschen des beliehenen Hauses [173a]) — heimfallen sollten, wieder zu verleihen [174]). Der Fall ist nicht eingetreten; wohl aber blieb schon seit den dreißiger Jahren das Löwensteinische [174a]), zuletzt auch das Hohenlohische Kronerbamt unbesetzt [175]); weshalb, weiß ich nicht zu sagen. Mit dem Königtum, der Krone, sind auch die Kronerbämter und in ihnen der letzte Rest der Lehensverfassung aus Württemberg verschwunden. Der Lehenrat war schon vom 1. Juli 1875 an weggefallen [176]).

171 d) Wie 171 b.

172) Regierungsblatt S. 426. 1826 besagt eine Verfügung des Lehenrats über „Veränderung in der Person des Erbkämmerers": „Nach erfolgtem Absterben des ... Freiherrn von Gültlingen ist das Lehen des Württembergischen Erbkämmereramtes in Gemäßheit der Bestimmungen der Lehenbriefe auf den dermaligen Ältesten der vasallitischen Familie ... übergegangen."

173) St. 1851/2 B. I 268.

173 a) Vielleicht war auch an freiwilligen Verzicht gedacht.

174) A. 1870/4 Pr. IX 5232.

174 a) Zum letztenmal erscheint es 1835.

175) Seit 1904 ist im Hof- und Staatshandbuch das Hohenlohische Kronerbamt, wie vorher schon das Löwensteinische, als vakant bezeichnet. (1904 — wohl nur aus Versehen — auch das Waldburgische; 1905 erscheint es wieder als besetzt.) Im Adelsverzeichnis von 1904, ebd. S. 360, heißt es noch wie bisher von dem Fürsten Hermann von Hohenlohe-Langenburg: Senior des fürstlichen Gesamthauses und als solcher Erbmarschall der Krone Württemberg. Von 1905 an ist auch im Adelsverzeichnis diese Würde nicht mehr erwähnt.

176) A. 1875/6 B. II 1, 101. 104. Das machte keine Schwierigkeit, weil Direktor und Räte ihr Hauptamt behielten. Vgl. S. 2 bei Anmerkung 3.